Parlamentsdienste

Services du Parlement

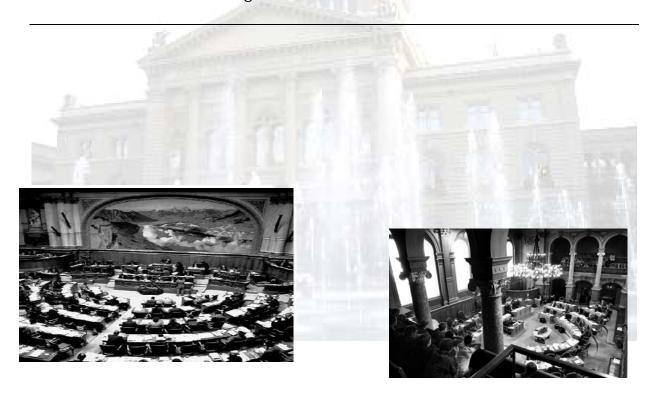
Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst 3003 Bern Tel. 031 322 97 44 Fax 031 322 82 97 doc@pd.admin.ch

89.078 Überwachung der Preise und der Kreditzinsen. Volksinitiative



1. Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

× 198/89.078 n Überwachung der Preise und der Kreditzinsen. Volksinitiative

Botschaft zur Volksinitiative «zur Überwachung der Preise und der Kreditzinsen» und zur Revision des Preisüberwachungsgesetzes (BBI I, 97). 21.46 **29**

- überwachungsgesetzes (BBI I, 97). 27. 4.1. 29

 N Ulrich, Antille, Cotti, Dubois, Fischer-Hägglingen, Frey Walter, Friderici, Gysin, Hafner Rudolf, (Hänggi), Hess Peter, Jaeger, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Meizoz, Neukomm, Reimann Maximilian, Scheidegger, Schüle, Spälti, Stamm, Stucky, Theubet (23)
- S Zimmerli, (Affolter), Béguin, Cavadini, Cottier, Dobler, Hunziker, Jaggi, Kündig, Lauber, Miville, Rüesch, Schönenberger, Simmen, Weber (15)
- A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Überwachung der Preise und der Kreditzinsen»
- 1990 4. Oktober. Beschluss des Nationalrates nach Entwurf des Bundesrates.
- 1990 13. Dezember. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.
 1991 22. März. Beschluss des Nationalrates: Der Bundesbe-
- schluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

 1991 22. März. Beschluss des Ständerates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt I, 1324

B. Preisüberwachungsgesetz (PüG)

- 1990 4. Oktober. Beschluss des Nationalrates nach Entwurf des Bundesrates.
- 1990 13. Dezember. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.
- 1991 4. März. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.
- 1991 22. März. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
- 1991 22. März. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt I, 1365; Ablauf der Referendumsfrist: 8. Juli 1991

Motion der Kommission des Ständerates, vom 10. November 1990

Finanzierung von Hypotheken

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament umgehend einen oder mehrere Vorlagen zu unterbreiten, die ordnungspolitisch vertretbare Vorschläge enthalten:

- a. für eine Sicherung der Refinanzierung der Hypotheken;
- b. für Anreize zum Sparen, insbesondere für eine steuerliche Privilegierung von Spargeldzinsen;
- c. für flexiblere Anlagevorschriften bei der 2. Säule, insbesondere für die vermehrte Gewährung von Hypotheken durch Pensionskassen;
- d. zur Amortisationspflicht von Hypothekarschulden.
- 1990 13. Dezember. Beschluss des Ständerates: Die Motion wird angenommen. Geht an den Nationalrat.
- 1991 4. März. Beschluss des Nationalrates: Die Motion des Ständerates wird in Form eines Postulates angenommen.

\times 198/89.078 n Surveillance des prix et des intérêts des crédits. Initiative populaire

Message du 27 novembre 1989 (FF 1990 I, 85), projet d'arrêté relatif à l'initiative populaire sur la «surveillance des prix et des intérêts des crédits» et projet de révision de la loi concernant la surveillance des prix.

- N Ulrich, Antille, Cotti, Dubois, Fischer-Hägglingen, Frey Walter, Friderici, Gysin, Hafner Rudolf, (Hänggi), Hess Peter, Jaeger, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Meizoz, Neukomm, Reimann Maximilian, Scheidegger, Schüle, Spälti, Stamm, Stucky, Theubet (23)
- S Zimmerli, (Affolter), Béguin, Cavadini, Cottier, Dobler, Hunziker, Jaggi, Kündig, Lauber, Miville, Rüesch, Schönenberger, Simmen, Weber (15)
- A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «sur la surveillance des prix et des intérêts des crédits»
- 1990 4 octobre. Décision du Conseil national conforme au projet du Conseil fédéral.
- 1990 13 décembre. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.
- 1991 22 mars. Décision du Conseil national: L'arrêté est adopté en votation finale.
- 1991 22 mars. Décision du Conseil des Etats: L'arrêté est adopté en votation finale.

Feuille fédérale I, 1259

B. Loi fédérale concernant la surveillance des prix

- 1990 4 octobre. Décision du Conseil national conforme au projet du Conseil fédéral.
- 1990 13 décembre. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.
- 1991 4 mars. Décision du Conseil national: Adhésion.
- 1991 22 mars. Décision du Conseil national: La loi est adoptée en votation finale.
- 1991 22 mars. Décision du Conseil des Etats: La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale I, 1301; délai d'opposition: 8 juillet 1991

Motion de la commission du Conseil des Etats, du 10 novembre 1990

Financement des hypothèques

- Le Conseil fédéral est chargé de soumettre sans retard au Parlement un ou plusieurs projets conformes aux principes régissant notre système économique:
- a. en vue d'assurer le refinancement des hypothèques;
- b. en vue d'encourager l'épargne et notamment de privilégier, sur le plan fiscal, les intérêts perçus sur les fonds d'épargne;
- c. en vue d'assouplir les prescriptions régissant les placements au titre du 2° pilier et de permettre, en particulier aux caisses de retraite, d'accorder davantage d'hypothèques;
- d. en vue d'instaurer l'obligation d'amortissement de dettes hypothécaires.
- 1990 13 décembre. Décision du Conseil des Etats: La motion est adoptée.
- 1991 4 mars. Décision du Conseil national: La motion du Conseil des Etats est adoptée sous la forme d'un postulat.

Sechzehnte Sitzung - Seizième séance

Donnerstag, 4. Oktober 1990, Nachmittag Jeudi 4 octobre 1990, après-midi

15.00 h

Vorsitz - Présidence: M. Ruffy

89.078

Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen. Volksinitiative Surveillance des prix et des intérêts des crédits. Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. November 1989 (BBI 1990 I, 97) Message et projet d'arrêté du 27 novembre 1989 (FF 1990 I, 85) Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Le président: En ce qui concerne cet objet, je vous signale que le débat général sur l'arrêté A (concernant l'initiative populaire sur «la surveillance des prix et des intérêts des crédits») se fait en même temps que le débat d'entrée en matière sur l'arrêté B. Si nous entrons en matière sur ce dernier arrêté, nous le discuterons dans le détail et reviendrons ensuite à l'arrêté A.

B. PreisüberwachungsgesetzB. Loi fédérale concernant la surveillance des prix

Antrag der Kommission Mehrheit Eintreten Minderheit

(Gysin, Cotti, Dubois, Fischer-Hägglingen, Friderici, Hari, Mauch Rolf, Reimann Maximilian, Scheidegger, Schüle, Stucky)

Nichteintreten

Proposition de la commission Majorité Entrer en matière

Minorité

(Gysin, Cotti, Dubois, Fischer-Hägglingen, Friderici, Hari, Mauch Rolf, Reimann Maximilian, Scheidegger, Schüle, Stucky)

Ne pas entrer en matière

Frau **Ulrich**, Berichterstatterin: Wenn gestern und vorgestern immer wieder von einer Feuerwehrübung gesprochen wurde, müssen wir heute dieses Geschäft eigentlich als eine Strafaufgabe bezeichnen, die dem Rat übertragen wurde. Eine Strafaufgabe nenne ich sie deshalb, weil unserem Rat schon einmal, im Anschluss an die Volksinitiative, die 1982 angenommen wurde, eine solche Vorlage präsentiert wurde. In dieser Abstimmungsdebatte wurde damals immer wieder betont, dass mit den Leistungen selbstverständlich auch die Kredite gemeint seien. Es wurde gestern auch immer wieder gefragt: Was ist eigentlich der Wille des Volkes? Ich glaube, hier kennen wir ihn. Der Bundesrat hat diesem Volkswillen entsprochen und unserem Rat 1984 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher auch die Unterstellung der Kredite unter den Preisüberwacher vorsah. Das Parlament hat sich aber Ende 1985

anders entschieden. Es hat die Kredite von der Ueberwachung ausgenommen.

Von den heutigen Initiantinnen und Initianten wurde dies als Verfälschung des Volkswillens ausgelegt und sie reichten im September 1987 die Ihnen heute vorliegende Volksinitiative ein, welche ausdrücklich die Kredite erwähnt, nebst dem geforderten Empfehlungsrecht und dem Veröffentlichungsrecht für den Preisüberwacher.

Dem Anliegen der Initiantinnen und Initianten kann aber auf Gesetzesstufe Rechnung getragen werden. Die Anliegen, die sie in ihrer Initiative formuliert haben, gehören nicht in die Verfassung. Sie sind nicht verfassungswürdig.

Der Bundesrat hat uns nun richtigerweise als indirekten Gegenvorschlag eine Aenderung des Preisüberwachungsgesetzes vorgelegt, welches die drei Punkte der Initiative enthält. Es ist nicht als Zwängerei des Bundesrates zu bezeichnen, dass er uns diesen Gegenvorschlag unterbreitet, sondern er ist dazu gezwungen worden, weil diese Volksinitiative auf dem Tisch liegt.

Ihre Kommission hat sich in drei Sitzungen mit der Initiative und dem Antrag des Bundesrates auseinandergesetzt. In einem Hearing hörte sie sich verschiedene interessierte Kreise an. Der Hauptpunkt der Diskussion erstreckte sich auf die Tatsache, dass die Kredite der Preisüberwachung unterstellt werden sollen. Die anderen beiden Punkte, das Empfehlungsrecht des Preisüberwachers bei anderen bundesrechtlichen Preisüberwachungen und das Veröffentlichungsrecht, waren sehr selten Gegenstand der Diskussion. Ich will Ihnen nicht alle Argumente der Hearingsteilnehmer aufzählen; ich erwähne nur zwei, drei Punkte:

Der Präsident der Kartellkommission nahm wie folgt Stellung: «Das Kartellgesetz und das Preisüberwachungsgesetz dienen den gleichen wettbewerbspolitischen Zielsetzungen. Diese Tatsache sowie die engen Berührungspunkte zwischen der Tätigkeit der Kartellkommission und des Preisüberwachers in Fragen der Unterstellung und des wirksamen Wettbewerbs erfordern eine grösstmögliche Uebereinstimmung der beiden Erlasse.» Er war also klar für die Unterstellung der Kredite. Die Nationalbank äusserte sich etwas vorsichtiger, aber auch in positiver Hinsicht. Hingegen waren die Banken, wie wir das in der Diskussion von gestern und vorgestern gehört haben, anderer Meinung. Sie meinten, der Wettbewerb spiele und deshalb sei eine Preisüberwachung unnötig. Die Vertreterinnen und Vertreter der Konsumenten sprachen sich klar für die bundesrätliche Vorlage aus.

In der Debatte in der Kommission wurden diese Argumente, die in den Hearings aufgeführt worden sind und welche Sie zum Teil gestern und vorgestern gehört haben, immer wieder gegeneinander abgewogen. Das Fazit war eigentlich, dass die einen meinten, es herrsche Wettbewerb und deshalb brauchten wir keine Ueberwachung der Kredite. Die anderen waren der Meinung, es herrsche nicht unbedingt überall Wettbewerb und deshalb sei es nötig, dass die Kredite unterstellt würden. und die Banken müssten keine Angst vor einer Ueberwachung haben, wenn ihre Ansicht über das Bestehen von Wettbewerb richtig sei. Vor allem wurde auch immer wieder der Aspekt gewürdigt, von dem ich gestern auch schon sprach: Die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes fühlen sich den Handlungen der Banken hilflos ausgeliefert. Sie bräuchten jemanden an ihrer Seite, der für sie die Tatsachen kontrollieren kann, der für sie die Möglichkeit hat, Einblick zu nehmen und zu beurteilen, ob eine Hypozinserhöhung gerechtfertigt ist oder nicht. Mit Stichentscheid der Präsidentin beschloss die Kommission mit 11 zu 11 Stimmen, auf diese Vorlage des Bundesrates einzutreten.

In der Detailberatung schloss sich die Kommission in allen Punkten der Fassung des Bundesrates an.

Einzig bei Artikel 15 Absatz 1 finden Sie auf der Fahne einen Minderheitsantrag für eine Ergänzung – darüber werden wir nachher noch sprechen.

In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission mit 11 zu 9 Stimmen der Revision des Preisüberwachungsgesetzes zu.

Zur Volksinitiative nahm sie im Sinne des Bundesrates Stellung, indem sie die Volksinitiative mit 13 zu 0 Stimmen ab-

chnte, denn im Prinzip wäre durch die vorgeschlagene Aencerung des Preisüberwachungsgesetzes die Volksinitiative ur Gesetzesstufe bereits erfüllt.

in bitte Sie, mit der knappen Mehrheit der Kommission auf die Vorlage einzutreten und bei den einzelnen Artikeln den Bechlüssen der Kommission zu folgen.

Theubet, rapporteur: Lorsqu'au début de cette année votre commission a entamé l'examen de l'initiative populaire sur la curveillance des prix et des intérêts des crédits, nul n'imaginait que l'évolution de la conjoncture mettrait pareillement en relief to thème ainsi abordé. Nul ne pensait surtout que le débat sur cette affaire serait précédé, pour ne pas dire éclipsé, par le projet du Conseil fédéral de prendre des mesures urgentes pour lutter contre le renchérissement dans le domaine des taux hypothécaires.

lais écartons-nous des feux de l'actualité pour revenir quelque peu en arrière. Dans les années septante, notre pays, mû per des considérations de politique conjoncturelle, s'était doté provisoirement d'un dispositif de surveillance des prix, dispoattif destiné principalement à combattre l'inflation. Forte de ses succès, la surveillance des prix est devenue une institution appréciée de tous. Profitant de cette popularité, les organistions de consommatrices lancèrent une première initiative sur la surveillance des prix. Celle-ci tirait ses justifications, non plus de la politique conjoncturelle, comme précédemment, mais de la politique de la concurrence. La surveillance des prix ne devait intervenir que pour sauvegarder le libre jeu de la concurrence. Il n'était plus question de lutte contre l'inflation. L'initative fut approuvée par le peuple et les cantons, en novembre 1982. Après une procédure législative rondement menée, la loi sur la surveillance des prix entrait en vigueur le 1er juillet 1986

Gr. avant même cette entrée en vigueur, la Fédération romande des consommatrices lançait une seconde initiative sur ce thème, l'objectif principal étant d'inclure également les intérêts des crédits dans le champ d'application de la surveillance. En discussion déjà au moment de l'élaboration de la loi, ce point avait été repoussé par le Parlement, contrairement à la volonté du Conseil fédéral. Munie d'un peu plus de 104 000 signatures, l'initiative a été déposée il y a juste trois ans.

La Conseil fédéral propose de rejeter cette deuxième initiative en invoquant essentiellement des arguments de forme. Selon lui, les propositions des auteurs de l'initiative sont déjà contenues dans la constitution. En revanche, il accepte le fond du projet, ce qui l'a amené à présenter un contre-projet indirect sous la forme d'une révision de la loi sur la surveillance des prix. Sur le fond, la proposition qui nous est soumise reprend l'essentiel des revendications des auteurs de l'initiaitve.

Votre commission s'est réunie les 26 et 27 avril dernier. La première de ces journées a été consacrée à l'audition des représentants des parties directement concernées. Trois groupes d'intervenants ont été pris en considération: les organisations initiantes, soit la Fédération romande des consommatrices à laquelle s'est jointe la Fondation pour la protection des consommateurs; les milieux bancaires y compris la Banque nationale et l'Institut pour l'économie bancaire; l'Administration fédérale, soit le Surveillant des prix, la Commission des cartels, l'Office fédéral des assurances privées et des assurances sociales. Les discussions qui ont suivi ont permis d'aller au fond des choses et de lever plusieurs incertitudes.

Les organisations initiantes ont confirmé leurs revendications en insistant particulièrement sur trois points: premièrement, l'exclusion des crédits de la loi sur la surveillance des prix est absolument incompatible avec l'égalité de traitement par rapport aux autres domaines de l'économie. La conjoncture actuelle rend encore plus difficilement compréhensible le maintien d'une telle exception. Le rapport de la Commission des cartels a révélé l'existence manifeste d'un cartel dans le domaine bancaire.

Deuxièmement, les régimes de surveillance déjà en place poursuivent généralement d'autres buts que ceux de la surveillance des prix. Le Surveillant des prix doit donc avoir la possibilité de se prononcer aussi dans ces domaines, lesquels font souvent l'objet de contestations. Le pouvoir de décision restera en main des autorités compétentes. Cependant, si celles-ci devaient s'écarter des recommandations du surveillant, elles devraient s'en expliquer.

Troisièmement, le fait pour le Surveillant des prix de pouvoir publier une recommandation lui donne un poids plus important, en particulier quand la recommandation n'est pas suivie. Une partie du travail de M. Prix est actuellement occultée du fait que ce droit n'existe pas. Voilà pour les tenants de l'initiative.

Voyons maintenant comment se résume la position des banques face à ces exigences.

Une surveillance des taux des crédits est inutile du point de vue concurrence et marges. Elle serait en outre défavorable sous l'angle de la compétitivité internationale. La loi sur les cartels suffit à garantir une concurrence efficace. Davantage d'interventionnisme en matière de taux des crédits serait contraire à la logique de notre système. La surveillance des intérêts des crédits aurait pour résultat d'aligner les taux d'intérêt et les marges à un niveau en moyenne plus élevé qu'il ne l'est aujourd'hui. Elle compromettrait l'approvisionnement suffisant en crédits et favoriserait les marchés gris.

Le porte-parole des banques régionales a fait remarquer que ces dernières avaient une marge de manoeuvre plus restreinte encore que les grandes banques et que si des interventions ou des autorités devaient les empêcher de réaliser des bénéfices suffisants dans le secteur hypothécaire – pour elles de loin le principal – elles devraient y renoncer. Pour le responsable des banques régionales, la conclusion est claire: chaque établissement doit se fonder sur les coûts effectifs qu'il supporte. Je ne reviendrai pas sur l'avis de la Banque nationale puisque nous vous en avons fait part au cours du débat d'hier, mais je tiens tout de même à préciser que, malgré les réserves de nature fondamentale qu'a émises la Banque nationale, elle ne s'opposerait pas à une extension de la surveillance des prix au domaine des crédits, pour autant que cette surveillance repose sur des critères de concurrence.

Selon l'Institut pour l'économie bancaire, la surveillance des prix étendue aux intérêts des crédits est irréalisable. Outre les problèmes pratiques que poserait la surveillance de plus de 600 établissements, il note que les caractéristiques structurelles du marché des crédits sont telles qu'elles rendraient toute surveillance impossible. En effet, les conditions de financement diffèrent d'une banque à l'autre et partiellement les coûts des services. Une surveillance systématique nécessiterait dans chaque cas de nouveaux calculs, d'où une décision jugée difficilement applicable.

En ce qui concerne l'avis de la Commission des cartels, nous vous renvoyons au chiffre 324 du message où il est précisé qu'en pratique «seule la Banque nationale serait en mesure d'agir sur le niveau de l'intérêt au stade de la formation, tandis que le Surveillant des prix se verrait réserver l'examen de la marge de l'intérêt».

Que pense M. Prix de cette nouvelle mission? Pour lui, la tendance actuelle à une concurrence accrue sur le marché du crédit serait encore renforcée. En cas d'extension de la surveillance au crédit, les banques abandonneraient, dans certaines circonstances, leurs conventions relatives aux intérêts et s'orienteraient vers de nouvelles formes d'hypothèques. Il est impératif pour le Surveillant des prix de ne pas s'arrêter à michemin. Même si la concurrence existe réellement aujourd'hui, il ne faut pas oublier que la situation peut se modifier en tous temps. La surveillance des intérêts devrait contribuer de toute manière à l'amélioration de la transparence, laquelle est souvent jugée déficiente par le public. M. Prix mise également sur l'effet préventif et psychologique de la surveillance en ce sens qu'elle devrait éviter les hausses et faire en sorte que les baisses soient répercutées plus rapidement.

Précisons qu'en avril 1989, après quatre ans d'investigations, la Commission des cartels a publié une enquête consacrée aux effets de portée nationale d'accords entre banques. Ce rapport contient au total dix-neuf recommandations d'une portée étendue, qui concernent l'ensemble des opérations bancaires et boursières. Après que l'Association suisse des banquiers lui eut fait connaître sa position, la Commission des cartels s'est déclarée satisfaite dans quinze cas et a décidé de

transmettre des propositions au Département fédéral de l'économie publique pour les quatre cas restants.

Les deux autres points de l'initiative, à savoir le droit de recommandation dans le cadre d'autres régimes de surveillance des prix et la publication des décisions et des recommandations, n'ont pas donné lieu à de grandes discussions et ne sont en principe pas combattus, du moins au sein de la commission. L'introduction du premier de ces droits affecterait des prix qui sont déjà fixés ou approuvés par les autorités compétentes. Ce serait le cas pour les prix de certains produits agricoles, les tarifs aériens et ceux des transports publics, les tarifs de prime des sociétés d'assurance privées et les prix des médicaments. Pour certains, la raison d'être du droit de publication des recommandations est d'exercer, par la mobilisation de l'opinion publique, une pression sur les destinataires des recommandations. On peut admettre, sur la base de l'expérience, que le risque de voir le surveillant se laisser entraîner à la démagogie n'est pas très grand. Les auteurs de l'initiative affirment que c'est uniquement par souci de transparence qu'ils ont inclus ce point dans leur demande. C'est d'ailleurs vers la recherche d'une plus grande transparence que convergent la plupart des avis, qu'ils soient pour ou contre la surveillance des taux d'intérêt.

Le lien entre les taux hypothécaires et les loyers a été généralement critiqué, la répercussion de l'augmentation des premiers sur les seconds étant inévitable. En effet, le marché hypothécaire et le marché du logement sont deux marchés distincts où les prix se forment sous l'influence de facteurs différents. Les loyers ont donc augmenté plus fortement que les taux hypothécaires sur le long terme. C'est pourquoi il a été beaucoup question de découplage des taux hypothécaires et des loyers dans nos délibérations.

La commission est unanime sur le fait que la politique monétaire de la Banque nationale ne doit pas être soumise à l'intervention du Surveillant des prix, car cela irait à contre-courant du jeu normal de l'économie et de la libre formation des prix. Il va de soi que M. Prix aura avec la Banque nationale les contacts indispensables à l'exercice de sa fonction si ses pouvoirs sont étendus. Nous croyons enfin utile d'indiquer qu'en cas d'acceptation par le Parlement de l'extension du champ d'activité du Surveillant des prix, le droit suisse se rapprochera du droit européen dans une certaine mesure, sans toutefois le reioindre totalement.

Les délibérations de la commission ont révélé que l'on attendait avant tout un effet politico-psychologique de l'extension de la surveillance des prix au crédit. Au moment où les taux hypothécaires subissent des hausses répétées, il est vivement souhaité que le Surveillant des prix s'engage dans ce secteur de l'économie pour y exercer son effet modérateur. Mais il faut aussi savoir qu'en réalité M. Prix ne pourra pas combler tous les espoirs, surtout ceux qui ont été placés trop haut. Il incombe à la Commission des cartels de veiller à ce que la concurrence s'exerce normalement. Là où celle-ci règne déjà, il ne reste que peu de place pour une intervention du Surveillant des prix. Aussi longtemps que les taux élevés résulteront de difficultés de refinancement - que celles-ci proviennent des conditions du marché ou des mesures prises par la Banque nationale pour lutter contre l'inflation - M. Prix ne pourra pas abaisser ou figer les taux comme par enchantement.

Tels sont, brièvement évoqués, les éléments sur lesquels votre commission s'est appuyée pour prendre ses décisions. Une proposition de ne pas entrer en matière sur la revision de la loi a été faite par M. Gysin qui, parallèlement, demande de soumettre l'initiative populaire, sans contre-projet, au vote du peuple et des cantons, en leur recommandant son rejet. Pour sa part, M. Jaeger propose, en cas de refus d'entrer en matière sur le projet du Conseil fédéral, de recommander au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative. Par 11 voix contre 11, grâce à la voix prépondérante de notre présidente, la commission a décidé d'entrer en matière sur la révision de la loi selon le projet du Conseil fédéral, soit l'inclusion des crédits dans la surveillance des prix. Il s'agit du texte B. Une seule modification de détail a été proposée à l'article 15, premier alinéa, par M. Rudolf Hafner qui souhaiterait que les autorités compétentes, dans le cadre d'autres régimes de surveillance des prix de

droit fédéral, établissent chaque année un rapport. Bien que n'étant pas opposée à davantage de transparence, la majorité a refusé cette adjonction par 13 voix contre 9, estimant que l'information pouvait se faire par les moyens habituels. Au vote final, la revision de la loi a été approuvée par 11 voix contre 9. Enfin, l'arrêté A recommandant le rejet de l'initiative a été accepté par 13 voix contre zéro et quelques abstentions.

En conclusion, la majorité de la commission attend de cette extension de la loi sur la surveillance des prix un effet préventif et modérateur. Elle est convaincue que l'article 31 septies de la constitution inclut, comme le peuple l'a voulu, la surveillance des intérêts dans son champ d'application. En suivant le Conseil fédéral et la majorité de votre commission, vous mettrez la loi en question en accord avec la Constitution fédérale.

Gysin, Sprecher der Minderheit: Namens einer grossen Minderheit der Kommission beantrage ich Ihnen, auf den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Initiative nicht einzu-

Erlauben Sie mir aber dazu einige Vorbemerkungen, die nötig werden, nachdem wir während zweier Tage in diesem Saal schon zu einem ähnlichen Thema debattiert hatten.

lch versuche Ihnen klarzumachen, warum man - zwar im dringlichen Recht - ja sagen konnte, aber im normalen Gesetzgebungsverfahren ruhig beim Nein bleiben kann. Der Umstand, dass im Dringlichkeits- bzw. Notrecht wettbewerbspolitische Massnahmen beschlossen worden sind, bedingt nicht den zwingenden Schluss, dieselben Massnahmen bzw. ergänzende Bestimmungen dazu seien ins ordentliche Recht einzuführen. Wer gestern ja zum Notrecht sagte, kann heute mit gutem Gewissen nein zum Dauerrecht sagen.

Der Notrechtsbeschluss, den wir gestern gefällt haben, war von folgenden Elementen geprägt: von einer Ausnahmesituation am Hypothekarmarkt, einem massiven Erwartungsdruck der Mieter und Hauseigentümer gegenüber dem Parlament und dem Bundesrat, einer Abreaktion aufgestauter Emotionen, einem Schielen des Parlamentes oder einzelner Parlamentarier nach dem Wahlherbst 1991, einer überstürzten, unausgewogenen Bundesrats- und Parlamentsarbeit - heute haben verschiedene Votanten im Ständerat sehr deutlich in dieser Richtung votiert -, und schliesslich kam es zu einer faktischen Ausschaltung des Zweikammerprinzips.

Die Kommission entschied – wie bereits gehört – im letzten April nur mit Stichentscheid der Präsidentin für Eintreten. An den damais vorgebrachten Fakten hat sich bis heute nichts geändert. Auf diese Fakten, die das Nein zum Eintreten be-

gründen, gehe ich anschliessend nochmals ein.

Zuerst einmal beruhen Initiative wie Gegenvorschlag auf der IIlusion, wettbewerbspolitisch sei im Zinsbereich eine Menge herauszuholen, es würden in der Schweiz lauter Zinsabsprachen bestehen, gegen die man vorgehen müsse; tatsächlich aber spielt heute weitgehend der Markt.

Der Präsident der Eidgenössischen Bankenkommission, Herr

Bodenmann, hat das ausdrücklich bestätigt. So entscheidet gegenwärtig jede Bank selbständig über Hy-

pothekarzinsen. Zeitlich nahe beieinanderliegende Bankbeschlüsse bedeuten nicht eine Absprache, sondern erklären sich aus gleicher oder ähnlicher Marktsituation. Eine wichtige Bank kann den Anfang machen, aber das findet nur eine Fortsetzung, wenn die wirtschaftlichen Fakten dazu veranlassen. Als Mitglied eines Verwaltungsrats einer Regionalbank weiss ich über die Bankenpraxis etwas Bescheid. Noch nie habe ich dort etwas von bequemem Einkassieren gemerkt, insbesondere in den letzten Monaten nicht. Nein, man prüft laufend, wie man sich in einem heute sehr stark spürbaren und harten Wettbewerb am besten behaupten kann. Insofern könnte man sagen: Die Unterstellung der Zinsen wäre ein Schlag ins Wasser. so harmlos wie unnütz. Aber die ganze Ueberwachungsadministration würde gleichwohl in Bewegung gesetzt; es würde vor allem Ueberwachungsaufwand produziert. Dabei würde es aber nicht bleiben.

Die Befürworter haben wiederholt vom psychologischen Druck einer Ueberwachung gesprochen, Da wird das Vorhaben erkennbar, den Preisüberwacher generell auf die Zinsen е

0

anzusetzen und nicht etwa zur Vermeidung von Missbräuchen infolge von Absprachen, was kaum etwas hergeben würde. Man spekuliert schlechthin darauf, dass der Preisüberwacher Zinserhöhungen abwenden könnte. In der Kommission ging es teilweise nicht einmal mehr um kartellistische Abreden, vielmehr wurde deutlich, dass verschiedene Befürworter die Kreditinstitute ganz einfach an die Zügel nehmen möchten. Mit dem Verfassungsartikel ist das nicht vereinbar. Der Preisüberwacher hätte nach dem Gegenentwurf die zu-

satzliche Aufgabe, mehr als 600 Kreditinstitute unter die Lupe zu nehmen und ihre Zinsstrukturen im Detail, und zwar für sehr verschiedenartige Zins- und Kreditarten, zu prüfen und den Zusammenhang zwischen den Aktiv- und Passivzinsen und

den Margen zu durchleuchten.

Der Kreditmarkt ist aber derart differenziert, dass der Ueberwacher um seine Aufgabe nicht zu beneiden wäre. Dieser Markt beeinflusst auch die Geldpolitik der Nationalbank, die der Ueberwacher zu respektieren hätte, es sei denn, man wolle die Geldpolitik der Nationalbank lähmen mit schwersten wirtschaftlichen Nachteilen für unser Land.

Ein Zins kann hoch oder tief sein, ohne dass die Marge zwischen Aktiv- und Passivzins besonders hoch oder tief wäre. Zinshöhe und Ausmass der Marge sind eben verschiedene Dinge, die nicht unbedingt miteinander korrespondieren. Deckt eine Marge kaum die Kosten, so wird der Preisüberwacher gewiss nicht auf einen missbräuchlichen Zins schliessen. Richtigerweise müsste der Ueberwacher eine Unzahl von Zinssätzen subtil analysieren. Da er aber von dieser Aufgabe überfordert wäre, würde die Gefahr bestehen, dass es zu einem Margenschema käme, d. h. die einen kämen zu kurz und die andern kämen zu gut weg. Natürlich würde die Neigung bemerkbar, dass sich die Banken auf den gemäss Preisüberwacher höchstmöglichen Satz ausrichten würden. Wer wollte es ihnen verdenken oder verwehren? Damit hätten wir weniger statt mehr Wettbewerb. Damit würde ausgerechnet dieser Vorschlag neue Kartelle schaffen. Einfacher ist die Aufgabe des Preisüberwachers, wenn er den Preis einer Anzahl typischer und gleichartig hergestellter Produkte untersucht. Der Kreditmarkt ist jedoch viel komplexer.

Ein Teil der Banken könnte die Einwirkung des Preisüberwachers wahrscheinlich verdauen. Für andere, die ohnehin spitz rechnen müssen, könnte sie tief unter die Haut gehen. Meines Erachtens sollten wir nichts beschliessen, das die Konzentration der Banken vorantreibt. Diesen Aspekt möchte ich besonders betonen. Die Rede ist von den Zinsen, aber im Grunde genommen denkt man nicht an sämtliche Zinsen, schon gar nicht an die von den Anlegern bezogenen Zinsen, die steil angestiegen sind; diese würden nicht überwacht.

Auch in der Kommission war vor allem von einem Zins die Rede, vom Hypothekarzins, und zwar aus dem alleinigen Grund, weil dieser Zins heute mit dem Mietpreis gekoppelt ist. Dieser Umstand ist aber überhaupt nicht wettbewerbspolitischer Natur: Die Verkoppelung von Mietzins und Hypothekarzins ist staatlich verordnet. Hierin liegt die Unzulänglichkeit, die wir nur mit der Entkoppelung von Hypothekarzins und Mietzins beheben. Damit müssen wir uns befassen. Die wettbewerbspolitische Ueberwachung der Zinsen ist diesbezüglich kein Heilmittel.

Man kann sich theoretisch lange darüber streiten, ob Zinsen bezüglich Preisüberwachung dasselbe seien wie z. B. Warenpreise. Das Parlament hat 1985 nach eingehender Prüfung beschlossen, die Zinsen nicht der Preisüberwachung zu unterstellen. Wir haben keinen Grund, nach nur fünf Jahren diesen Entscheid umzustossen. Nochmals: Das angestiegene Zinsniveau steht nicht in Zusammenhang mit der Wettbewerbspolitik, so dass zu einer Kursänderung nach nur fünf Jahren kein Anlass besteht.

Ein zwingender sachlicher Grund für die Annahme des Gegenvorschlages besteht nach dem Gesagten ohnehin nicht. Eine Aenderung gegenüber 1985 drängt sich auch unter den heutigen Verhältnissen nicht auf, erlassen wir nicht ein zumindest entbehrliches und in den Wirkungen höchst fragwürdiges Gesetz. Was im besondern den Hypothekarzins betrifft, so befinden sich praktikable Lösungen auf einer anderen Ebene und nicht im Bereich der Wettbewerbspolitik.

Die hängige Initiative darf ebenfalls nicht dazu bewegen, auf den Gegenvorschlag einzuschwenken.

Wenn man einem Initiativbegehren nicht folgen kann, muss man auch unbeirrt dazu stehen, mit oder ohne Gegenvor-

Die Kommissionsminderheit lehnt den Gegenvorschlag ab, will also nicht auf ihn eintreten.

Frey Walter: Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung, wie dies Herr Gysin auch getan hat:

Wir haben gestern über einen dringlichen Bundesbeschluss in einer Ausnahmesituation einen Konsens gesucht und eine Mehrheit gefunden. Es ging einzig und allein darum, Hypozinsen auf eine zeitlich begrenzte Weise der wettbewerbspolitischen Preisüberwachung zu unterstellen.

Heute geht es darum, alle Kredite zeitlich unbegrenzt in eine Gesetzesrevision einzubringen. Dies ist ein Unterschied, der

Ihnen allen zu denken geben muss.

Zur politischen Beurteilung: Die Ausgangslage für eine Bekämpfung der Vorlage ist in einer Zeit inflationärer Entwicklung und hoher Zinsen denkbar schlecht. Die Popularität des Preisüberwachers ist sehr gross, trotz seiner Ohnmacht, die Preiserhöhungen zu stoppen.

In der folgenden Diskussion wird es nicht einfach sein, die gravierenden Nachteile der Preisüberwachung für die Wirtschaft und damit letztlich für die Konsumenten aufzuzeigen. Die zentrale Forderung der Initiative ist der Einbezug der Kredite, insbesondere der Hypozinsen, in den sachlichen Geltungsbereich des Preisüberwachungsgesetzes.

Die SVP vertrat anlässlich der Beratungen des Preisüberwachungsgesetzes im Jahre 1985 schon klar die Auffassung, eine Unterstellung der Zinsen sei gerade bei einer wettbewerbsorientierten Preisüberwachung kontraproduktiv oder aber unnötig. Gegen eine Unterstellung sprechen insbeson-

dere die folgenden Gründe:

Eine Unterstellung würde Zinserhöhungen zu einem Politikum ersten Ranges erheben. Die Nationalbank reguliert über die Leitzinsen die Geldmenge. Die Geldmenge wiederum ist das entscheidende Instrument bei der Inflationsbekämpfung. Ein Festsetzen der Zinssätze nach politischen Kriterien würde eine effiziente Geldmengenpolitik der Nationalbank in Frage stellen und damit gerade die Preisstabilität gefährden.

Die Unterstellung des Kreditsektors unter die Preisüberwachung stellt einen Eingriff in das marktwirtschaftliche System dar. Die Preisüberwachung greift in das freie Spiel der Kräfte ein. Sie mindert die Ertragskraft und die Investitionsbereitschaft der Unternehmen und führt zu Wachstums- und Effizienzeinbussen für die gesamte Volkswirtschaft.

Dies gilt auch für die Zinsüberwachung. Ueberwachung heisst in der Praxis - auf jeden Fall meistens - Nivellierung der Sätze nach oben, da sich der Preisüberwacher bei der Festlegung der Margen auf die strukturschwächsten Institute abstützen

Die freie Preisbildung im Kreditsektor hat sich bis heute bewährt. Es herrscht unter der Anzahl von grossen und kleinen Banken, Finanzgesellschaften, Versicherungen und Pensionskassen in der Schweiz ein harter Wettbewerb, der sich im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt noch verschärfen wird. Sollen sich auch kleinere Institute an diesem Wettbewerb beteiligen können, ist Flexibilität gefordert. Eine staatliche Ueberwachung der Kreditzinsen würde aber zwangsläufig zu mehr Starrheit führen. «Preisüberwachte Kartelle» könnten

Eine Regulierung des Kreditsektors in einem Augenblick, da sich zahlreiche Nachbarländer daran machen, ihre diesbezüglichen Märkte zu deregulieren, ist unzeitgemäss. Wir müssen uns doch im klaren sein, dass wir mit einer solchen Unterstellung die Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft nicht etwa verbessern, sondern verschlechtern. Ein vom Staat im Vergleich zum Markt zu tief festgelegter Kreditzins hätte negative Auswirkungen, insbesondere auch für kleinere Privatkunden und Kleinsparer. Eine Ueberwachung des gesamten Kredit- und Zinsgefüges wäre wohl nur mit einer Aufstockung des Verwaltungsapparates zu bewältigen. 600 Institute wären zu überwachen. Sollten wettbewerbspolitische

Korrekturen im Finanzbereich angezeigt sein, steht für sie das Instrumentarium des Kartellgesetzes zur Verfügung.

Nun zum Empfehlungsrecht des Preisüberwachers bei den anderen bundesrechtlichen Preisüberwachungen. Bei Preisen von Kartellen und ähnlichen Organisationen, die von einer Exekutive des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden festgesetzt oder genehmigt werden, verfügt der Preisüberwacher bereits heute über ein Empfehlungsrecht. Gegenüber anderen mit Preisüberwachungskompetenzen ausgestatteten Behörden besteht keine entsprechende Regelung. Der Preisüberwacher soll nun nach dem Willen des Bundesrates auch hier ein Mitspracherecht erhalten, sofern es sich um die Beurteilung von Preisen in kartellisierten Bereichen handelt. Ziel des Bundesrates ist es, angebliche Beurteilungsdefizite dieser Stellen zu decken und den wettbewerbspolitischen Grundsatz des Preisüberwachungsgesetzes auch in jene Bereiche einzuführen, die von Bundesstellen überwacht werden - sie wurden genannt: landwirtschaftliche Produkte, Flug- und Bahntarife, Versicherungstarife usw. -, und eine gewisse Vereinheitlichung und rechtsgleiche Beurteilung zu erzielen. Wird das auch der Fall sein? Gegen diese Regelung sprechen hauptsächlich die folgenden Gründe:

Die heute mit speziellen Preisüberwachungsaufgaben betrauten Stellen müssen in ihre Aufgabe auch andere Gesichtspunkte als ausschliesslich die Anliegen der Konsumenten einbeziehen. Eine Aufgabenteilung in der heute bestehenden Form erscheint daher gerechtfertigt. Das Ziel, die verschiedenen Preisüberwachungsstellen zu koordinieren und eine Unité de doctrine herzustellen, bedarf keiner Gesetzesrevision. Die bestehende Gesetzgebung erlaubt eine koordinierende Zusammenarbeit. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung würde nur – da bin ich überzeugt – zu einer Verwischung der Sachzuständigkeiten zwischen den Stellen führen.

Zur Veröffentlichung der Entscheide und Empfehlungen des Preisüberwachers: Um eine bessere Transparenz und eine bessere Information der Konsumenten zu erlangen, soll dem Preisüberwacher die Kompetenz übertragen werden, seine an die Behörden gerichteten Empfehlungen selbständig zu veröffentlichen und zu kommentieren.

Die heutige Regelung sieht eine zwingende Verpflichung der betroffenen Behörden vor, die Empfehlungen des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen und einen möglicherweise abweichenden Entscheid zu begründen. Dies können Sie in Artikel 14 Absatz 2 des Preisüberwachungsgesetzes nachlesen. Die Information der Oeffentlichkeit über die Empfehlung des Preisüberwachers ist damit garantiert.

Aus all diesen Gründen empfiehlt die überwiegende Mehrheit der SVP-Fraktion Nichteintreten auf die Vorlage, wie dies die 11köpfige Minderheit der Kommission fordert.

Jaeger: Eigentlich ist ja die Luft weg. Wir könnten es jetzt relativ kurz halten und die Argumentationen, die schon in den letzten beiden Tagen über die Bühne gelaufen sind, einfach per Videorekorder nochmals ablaufen lassen und dann zur Abstimmung schreiten. Aber nachdem jetzt so viele Dinge nochmals behauptet worden sind, die nicht den Tatsachen entsprechen, sind wir gezwungen, nochmals darauf zurückzukommen. Ich möchte versuchen, einiges richtigzustellen, was uns soeben wieder vorgetragen worden ist.

Ich beginne mit einer politischen Ueberlegung: Sie müssen uns zugestehen, dass diejenigen, die damals die Initiative für die Preisüberwachung nicht nur unterstützt, sondern auch im Parlament vertreten haben, sehr enttäuscht gewesen sind, dass damals nach unserer Ueberzeugung der Volkswille nicht erfüllt worden ist, indem man relativ willkürlich einzelne Märkte ohne ökonomische Begründung vom Geltungsbereich des Preisüberwachungsgesetzes ausgeschlossen hat. Natürlich gab es Begründungen; es waren vor allem Begründungen von Interessenvertretern, aber auch Argumente von seiten der Verwaltung, die sich beispielsweise dagegen gewehrt haben, dass die öffentlichen Preise, von denen bis jetzt noch nicht gesprochen worden ist, ebenfalls der Preisüberwachung unterstellt werden sollten. Ich glaube, es braucht jetzt keine grossen Diskurse mehr; aber es gibt nichts, was an sich vom Prinzip

her diese Märkte von anderen Märkten unterscheidet. Die Marktprozesse sind eigentlich immer dieselben. Dort, wo Wettbewerb herrscht, bestimmen Angebot und Nachfrage den Preis. Das läuft genau gleich ab, ob es sich um einen Kreditmarkt handelt oder eben um Güter- oder andere Faktormärkte. Natürlich gibt es Unterschiede in der Funktionsweise der verschiedenen Märkte, natürlich gibt es verschiedene Anpassungszeiten, auch verschiedene Anpassungsprozesse; aber das Grundprinzip ist immer dasselbe, und deshalb kann man nur von einem Interessenstandpunkt aus einzelne Märkte, wie zum Beispiel die Kreditmärkte, vom Geltungsbereich der Preisüberwachung ausschliessen. Man hat es damals verpasst, die wettbewerbspolitische Preisüberwachung flächendeckend einzuführen. Die Quittung haben wir heute. Zuerst kam eine neue Volksinitiative und als weitere Quittung die dringlichen Bundesbeschlüsse, die wir in den letzten beiden Tagen verabschiedet haben. Hätten wir uns damals bereits an den Verfassungsauftrag gehalten und diese willkürliche Ausklammerung einzelner Märkte nicht vorgenommen, wäre es durchaus denkbar gewesen, dass wir bereits anlässlich der Hypothekarzinsrunden, die wir hinter uns haben, die grundsätzliche Möglichkeit gehabt hätten, den Hypothekarmarkt unter die Lupe zu nehmen. Das ist halt jetzt nicht der Fall gewesen. Interessant sind auch die Hearingsresultate. Es ist zuzugeben: Der Vertreter der Eidgenössischen Bankenkommission ist der Auffassung, dass offensichtlich in den letzten Jahren der Wettbewerb auf den Kreditmärkten zusehends effizienter funktioniert habe und dass er deshalb eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des Preisüberwachungsgesetzes nicht unbedingt befürworten würde. Man muss aber auch sehen, dass sich die Banken in diesen Hearings ganz klar gegen eine Unterstellung gewandt haben. Uebrigens ist dies vielleicht doch ein Zeichen, dass die wettbewerbspolitische Preisüberwachung doch nicht ganz so flügellahm und milde ist, wie es immer wieder behauptet wird; denn wenn das so wäre, wäre der Widerstand der Banken gar nicht so heftig ausgefallen.

Aber noch etwas Zweites haben die Bankvertreter in den Kommissionshearings ebenfalls behauptet, und auch hier an diesem Pult ist es wiederholt gesagt worden, nämlich dass sie die Preisüberwachung nicht wollen, weil es Wettbewerb gebe. Ich möchte Sie hier darauf aufmerksam machen, dass es nicht darum geht, den Preisüberwacher ab sofort auf sämtliche Kreditmärkte zu hetzen und ihn zu beauftragen, dort die Zinsen zu kontrollieren. Dieses Instrument ist vom Konzept her anders aufgebaut. Der Preisüberwacher ist - und so ist dieses Konzept auch richtig interpretiert - erst beauftragt zu kontrollieren und zu überwachen, wenn festgestellt wird, dass kein Wettbewerb herrscht. Herrscht Wettbewerb bzw. kann der Nachweis dafür erbracht werden, dann darf der Preisüberwacher nicht eingreifen. Es ist also keine automatische Zuständigkeit. sondern nur eine grundsätzliche. Nur wenn der Wettbewerb verneint werden muss, besteht eine Eingriffslegitimation. Herrscht Wettbewerb, muss der Preisüberwacher abseits ste-

Zurück zu den Banken. Wenn die Banken so sicher wären, dass es bei ihnen den Wettbewerb gäbe, könnte ihnen dieser Preisüberwacher völlig gleichgültig sein; denn sie müssten ja keine Angst vor ihm haben. Es ist einfach widersprüchlich: Auf der einen Seite diese Angst vor dem Preisüberwacher – im Wissen, dass er ja nur eingreift, wenn kein Wettbewerb herrscht – und auf der anderen Seite immer wieder die Beteuerung: Wir haben ja den Wettbewerb. Uebrigens: Für die Notenbank ist die wettbewerbspolitische Preisüberwachung akzeptabel.

Persönlich möchte ich nicht bestreiten, dass in den letzten Jahren auf einigen Kreditmärkten der Wettbewerb zusehends besser funktioniert hat. Ich würde da keine Eingriffsmöglichkeit des Preisüberwachers befürworten, getreu nach dem Gesetz, das wir heute beschliessen sollten. Aber es ist andererseits auch ganz evident, dass die Untersuchungen, die gemacht worden sind – auch durch die Kartellkommission –, immer eine Zeitpunktaufnahme bleiben, und die Situation kann sich wieder verändern. Im Hypothekarbereich hat sie sich auch verändert, insbesondere bei der vierten Hypothekarzins-

runde. Dort müssen wir einfach feststellen – von der Marktbetrachtung her –, dass der wirksame Wettbewerb nicht mehr funktioniert hat, und hier hätte der Preisüberwacher eingreifen müssen, sofern er bereits installiert gewesen wäre.

Nun, Herr Gysin. Sie reden vom Ueberwachungsaufwand -Herr Frey hat das auch erwähnt -; ich glaube, hier liegt ein Missverständnis vor. Es geht ja nicht darum, jedes einzelne Kreditinstitut in bezug auf sein Zinsverhalten zu untersuchen, nicht darum, die Kosten- und Margenstrukturen im Einzelfall zu untersuchen. Das ist schon im dringlichen Bundesbeschluss immer wieder behauptet worden. Das müsste man machen bei der konjunkturpolitischen Preisüberwachung. Wenn es hingegen um die wettbewerbspolitische Preisüberwachung geht, kann man das mit Gesamtmarkt-Analysen abklären; dazu braucht es nicht die einzelnen Kostenstrukturen, und solche Gesamtmarktanalysen haben wir schon für verschiedene Märkte gemacht. Die sind heute durchaus machbar. Wir haben es gemacht für den Zementmarkt, für den Elektrizitätsmarkt, für zahlreiche andere Märkte haben wir solche Analysen gemacht; das ist möglich, und man kann feststellen, ob der Markt funktioniert und ob er vom wirksamen Wettbewerb regiert wird. Wenn dem nicht so ist, Herr Gysin, dann erst kommt die Zuständigkeit des Preisüberwachers. Das braucht gescheite Köpfe, aber keinen grossen bürokratischen Kropf. Der Kropf nützt nichts; aber Köpfe müssen dabei sein, die solche Analysen auch sorgfältig machen können. Nun, die präventive Wirkung darf natürlich nicht unterschätzt werden. Es ist ganz klar: Wenn das Damoklesschwert «Preisüberwachung» über uns schwebt für den Fall, dass der Wettbewerb nicht spielt, werden sich die Marktteilnehmer auf allen Märkten eben auch um mehr Wettbewerb bemühen. Natürlich wäre es schöner, dies mit einem griffigen Kartell- und Wettbewerbsrecht herbeizuführen. Aber eben das fehlt uns zurzeit leider noch.

Ich möchte selbstkritisch und nüchtern betonen: Es wäre eine Illusion, zu meinen, mit einem solchen Instrument könnte man Inflationsbekämpfung betreiben. Das will auch niemand; das wäre ja Unsinn. Inflation bekämpfen können wir ausschliesslich mit den klassischen Instrumenten der Fiskal- und der Geldpolitik. Hingegen können wir eben für mehr Wettbewerb sorgen, und wir können dafür sorgen, dass die Preise auch nach unten wieder flexibler angepast werden. Je mehr Wettbewerb herrscht, je mehr Wettbewerb auf allen Märkten, insbesondere auf den Kreditmärkten, herrscht, um so effizienter wirkt auch die Geldmengenpolitik der Notenbank. Das haben wir untersucht, das lässt sich eindeutig feststellen: Je mehr Wettbewerb, desto effizienter funktionieren die Kreditmärkte und auch die Notenbankpolitik.

Herr Gysin und Herr Frey haben noch darauf hingewiesen, wer der Dringlichkeit zugestimmt habe, der müsse jetzt beim ordentlichen Recht nicht mehr zustimmen. Ich habe aber noch anderes gehört heute morgen und gestern, da hat man gesagt: Immer diese Dringlichkeit. Man müsste die Preisüberwachung ins ordentliche Recht überführen. Jetzt machen wir das, und schon sind sie auch wieder dagegen. Eben deshalb, weil, wer für dringlich gestimmt hat, ja gar nicht anders kann als jetzt für das ordentliche Recht stimmen, weil er ja nur aus der Not heraus der Dringlichkeit zugestimmt hat.

Zum Schluss noch ein Hinweis: Es scheint mir, dass heute die Kreditmärkte aus politischen Gründen im Vordergrund stehen. Aber vergessen Sie nicht, dass es auch um öffentliche Preise geht; wo andere Preisüberwachungen für Mindestpreise sorgen – da können etwa einkommenspolitische und konsumentenschützerische Gründe dafür sprechen –, werden eben auch Kartelle geschaffen, nämlich bei den öffentlich beeinflussten Preisen wie Lufttarifen, Pharmaprodukten, Medikamentenpreisen, Versicherungsprämien etc. Auch hier ist es wichtig, dass der wettbewerbspolitisch orientierte Preisüberwacher in Funktion treten kann.

Ich bitte Sie also, in Ermangelung eines griffigen Wettbewerbsrechtes dem vorliegenden Gesetz und damit der Ueberführung der wettbewerbspolitischen Preisüberwachung in das ordentliche Recht als zweitbester Lösung zuzustimmen und auf dieses sorgfätig vorbereitete Gesetz einzutreten. Herr Bundesrat, wir möchten Ihnen danken für Ihren sorgfältigen Gegenvorschlag zur Initiative. Es ist klar: Wenn Eintreten nicht be-

schlossen wird, werden wir den Antrag stellen, der Volksinitiative zuzustimmen. Wir sind eigentlich gelassen in dieser Frage; wenn Sie Eintreten ablehnen, werden wir die Initiative nicht zurückziehen. Diese Initiative – davon bin ich überzeugt – wird noch besser angenommen als alle anderen Initiativen, die bereits in den achtziger Jahren angenommen worden sind. Ich hoffe aber nicht, dass es auf eine solche Auseinandersetzung herauskommt; ich hoffe, dass wir hier im Parlament den richtigen Weg finden im Sinne des Bundesrates und der knappen Mehrheitsmeinung der Kommission.

M. Friderici: Le 20 décembre 1985, les Chambres ratifiaient la loi fédérale concernant la surveillance des prix, conformément au mandat constitutionnel confié par le peuple et les cantons, le 28 novembre 1982, qui avaient accepté l'initiative populaire tendant à empêcher des abus dans la formation des prix. Les débats animés dans nos deux conseils prouvent déjà que les interprétations différentes des articles 31 septies et 39 de la Constitution fédérale étaient au centre d'une profonde controverse sur l'application de cette nouvelle loi à la surveillance des intérêts du crédit.

Selon le rapporteur de la commission d'alors, le démocratechrétien Laurent Butty: «l'article 31 septies de la Constitution fédérale pose comme principe fondamental une surveillance des prix basée sur la politique de concurrence. Il s'agit par ce moyen d'empêcher la formation de prix abusifs pour les biens et les services offerts par des cartels ou des organisations analogues, qu'ils soient de droit privé ou de droit public». Plus loin, le rapporteur relève encore: «mais il va de soi que la surveillance des prix ne pourra s'exercer indépendamment du droit des cartels tant il est vrai qu'elle ne peut intervenir que lorsque la concurrence ne joue plus.»

Compte tenu des attributions et de l'autonomie de la Banque nationale, des moyens dont elle dispose et de ses capacités de résoudre les problèmes dans l'intérêt général du pays, personne ne songerait à soumettre les décisions de notre institut d'émission à la caution d'un seul homme. Il est d'ailleurs impensable que le Conseil fédéral puisse confier à une personne désignée par lui des compétences dont il ne dispose en propre ni de par la loi, ni de par la constitution.

Compte tenu de l'influence de la Banque nationale sur le marché monétaire et du contrôle exercé par la Commission fédérale des banques sur ces dernières, il est évident que les lois du marché en matière de crédit ne peuvent être entièrement libres et concurrentielles. Elles sont fortement soumises aux fluctuations de la politique monétaire et conjoncturelle menée conjointement par la Banque nationale et le Conseil fédéral, tout comme elles subissent les conditions du marché international. Il est donc nécessaire qu'une grande flexibilité existe en matière de crédit, afin de faire face rapidement aux fluctuations du marché. Faudra-t-il à l'avenir attendre l'aval de la Commission des cartels, puis du Surveillant des prix pour que la Banque nationale puisse prendre une décision qui influencera également le marché de l'argent, donc les taux d'intérêt du crédit? Le véritable problème se trouve bien dans cette dualité. La Banque nationale aurait le droit de modifier en tout temps les taux directeurs, alors que les banques commerciales devraient attendre l'avai des deux autorités que sont la Commission des cartels et le Surveillant des prix.

Vous avez vous-même, Monsieur le Conseiller fédéral, sonné le glas des ententes cartellaires dans le domaine bancaire. La situation a donc fondamentalement changé entre le moment où l'initiative populaire de la Fédération romande des consommatrices a été déposee et celui où nous traitons de cette initiative et de son contre-projet indirect. Le débat que nous venons de connaître en matière de lutte contre le renchérissement dans le domaine des taux hypothécaires prouve que les économistes sont pour le moins réservés sur l'influence réelle du Surveillant des prix. Et ce n'est pas la récente recommandation de celui-ci à propos des taxes de la SSR qui les fera changer d'avis.

Devons-nous en conséquence légiférer sous la pression d'une initiative populaire? Il ne fait d'ores et déjà aucun doute que les prochaines échéances électorales fédérales jouent un rôle important dans les décisions qui seront les nôtres aujour-

d'hui. Nous attirons votre attention sur le fait que, malgré le vote de notre Chambre hier après-midi et du Conseil des Etats ce matin sur l'arrêté fédéral urgent en matière de surveillance des taux hypothécaires, le groupe libéral dissocie les deux objets. La soumission temporaire des taux hypothécaires au contrôle concurrentiel de Monsieur Prix n'est pas comparable à l'assujettissement des intérêts du crédit à un contrôle permanent du même organe.

Dans le premier cas, nous touchons à un taux qui, sauf conditions spéciales – et la lutte contre l'inflation en est une –, fluctue relativement peu. Les prêts hypothécaires sont en outre garantis par des immeubles dont la valeur peut être aisément calculée. Dans le second, les conditions des prêts peuvent varier selon le type même des objets qu'ils financent, à savoir selon la solvabilité des débiteurs, les conditions du marché, différents facteurs locaux ou régionaux, voire même la politique interne de la banque.

Nous nous permettons ici de rappeler les propos prononcés à cette tribune par M. de Chastonay le 5 février 1985: «Dans les composantes de la formation des taux d'intérêt, qu'ils soient hypothécaires ou autres, il faut relever tout d'abord le mécanisme des lois non écrites du marché monétaire et financier national et international.» Il est donc illusoire de croire qu'il peut y avoir entente cartellaire, alors même que nous sommes en présence d'une telle diversité de critères d'appréciation. Les services de Monsieur Prix, compte tenu des bases de la loi sur la surveillance des prix du 20 décembre 1985, ne peut intervenir que lorsque la concurrence ne joue plus. La modification proposée par le Conseil fédéral, suivi par la majorité de la commission, n'a donc aucune justification sérieuse.

Le groupe libéral vous invite donc à accepter l'arrêté fédéral concernant l'initiative populaire sur la surveillance des prix et des intérêts du crédit conformément à la décision de la commission et du Conseil fédéral. En revanche, il ne peut se rallier à la décision d'entrée en matière admise par la majorité de la commission sur la modification de la loi fédérale concernant la surveillance des prix.

Il vous invite à soutenir la proposition de non-entrée en matière de la minorité de la commission emmenée par M. Gysin.

En cela, il reste parfaitement cohérent avec la position défendue à cette tribune lors des débats de 1985. Cette loi doit se limiter à réprimer les abus de la formation des prix. Or, comme nous l'avons exprimé ci-dessus, la formation des prix en matière de taux d'intérêt des crédits est fortement influencée par les décisions fixées par la Banque nationale, très souvent en accord avec le Conseil fédéral, et les conditions du marché national et international de l'argent.

Hess Peter: Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf den Gegenvorschlag des Bundesrates gemäss Entwurf B. Das bedeutet: Wir sind einverstanden mit der Unterstellung der Kredite bzw. der Kreditzinsen unter die Preisüberwachung. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir es hier mit einem Nachspiel zur letzten Revision des Kartellgesetzes zu tun haben, das bekanntlich gegen den Willen unserer Fraktion nur in abgeschwächter Form erlassen wurde.

Zu bemerken gilt es, dass nicht nur Hypothekarzinsen, wie sie zurzeit in aller Munde sind, sondern jede Art von Kredittätigkeit und damit auch jede Art von Zinsen der Preisüberwachung unterstellt werden sollen.

Der Geltungsbereich des so revidierten Gesetzes ist bezüglich der Zinsen damit umfassender als der dringliche Bundesbeschluss. Der dringliche Bundesbeschluss kann daher bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision wieder aufgehoben werden. Für das um die Zinsen erweiterte Preisüberwachungsgesetz gilt, was wir in den letzten Tagen deutlich zum Ausdruck brach-

gilt, was wir in den letzten Tagen deutlich zum Ausdruck brachten: Der Preisüberwacher hat eine wettbewerbspolitische Aufgabe. Er greift nur ein, wenn ein Preis oder Zins auf dem entsprechenden Markt nicht das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs und damit missbräuchlich ist.

Mit den Initianten sind wir einverstanden, dass die Tätigkeit des Preisüberwachers zu mehr Transparenz bei den Banken führt. Das kann anderseits dazu beitragen, das Vertrauen der

führt. Das kann anderseits dazu beitragen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit der Banken wieder zu stärken. Im Gegensatz zu den Initianten dürfen wir uns jedoch nicht der II- lusion hingeben, dass mit der Preisüberwachung gegen Markttrends ein Ansteigen der Zinsen verhindert werden könnte. Die bekannte Aussage: «Wenn wir bereits 1984 die Zinsen der Preisüberwachung unterstellt hätten, hätten wir heute nicht so hohe Zinsen», ist natürlich zum grossen Teil Illusion.

Hingegen ist nicht auszuschliessen, dass es dem Preisüberwacher gelingen mag, im Falle einer nachhaltigen Zinsentspannung im Gespräch mit den betroffenen Banken mehr Flexibilität auch nach unten zu erreichen.

Die Konsequenz unseres Eintretens auf den Gegenvorschlag ist die einhellige Verwerfung der Volksinitiative gemäss Beschluss A. Diese neue Verfassungsbestimmung ist überflüssig; denn das revidierte Preisüberwachungsgesetz ist zweifellos durch Artikel 31 septies der Bundesverfassung abgedeckt. Ich komme zu zwei Schlussbemerkungen: Gestern abend hat es Herr Kollege Bonny nicht unterlassen können, unsere Arbeit hier im Rat sehr negativ zusammenzufassen. Ich bin nicht erstaunt, dass in den Medien diese Zusammenfassung sehr breiten Widerhall gefunden hat. Auch heute, Herr Gysin, haben Sie ein weiteres Mal die Arbeit in der Kommission als unseriös, als unsorgfältig qualifiziert.

Namens der CVP-Fraktion weise ich diese Unterstellungen mit aller Deutlichkeit zurück. Ich glaube, es gilt hier einmal Fairness walten zu lassen und halt jetzt das Ergebnis dieser Arbeiten zu akzeptieren, auch wenn wir alle zusammen nicht mit grosser Begeisterung hinter diesen Gesetzeswerken stehen. Aber ich glaube, es nützt ja auch nichts, wenn wir hier Gesetze erlassen und gleichzeitig dann nicht davon abgehen, dem Volk in undemokratischer Weise immer wieder vorzutragen, es seien nutzlose Gesetze. Wir wollen in den nächsten Jahren sehen, was der Preisüberwacher mit diesen ihm erteilten Kompetenzen tut, und können dann vielleicht aus der Erfahrung, in der Rückschau, wieder neu urteilen.

M. Couchepin: Le groupe radical, dans sa majorité, est favorable à l'entrée en matière. Il propose de refuser l'initiative et d'approuver l'entrée en matière sur le projet.

Depuis 48 heures, nous avons suffisamment discuté des problèmes de la concurrence pour que, comme l'a dit M. Jaeger – je tâcherai de m'en tenir à sa bonne intention – il ne soit pas nécessaire de faire de longs discours.

Quelles sont les raisons qui enjoignent la majorité du groupe radical à entrer en matière et à approuver le contre-projet du Conseil fédéral? La première, c'est qu'il est vraisemblable sinon certain que l'arrêté fédéral urgent sur la surveillance concurrentielle des crédits hypothécaires sera accepté. Cette décision, à notre sens, n'est logique que si cette surveillance est inscrite dans une loi ordinaire. Nous ne partageons pas l'avis de ceux qui pensent que les deux choses ne sont pas liées. Une surveillance des prix sous l'angle de la concurrence est une forme de surveillance qui appelle une procédure sérieuse. de fond, basée sur des arguments, des comparaisons, des informations, l'audition des parties. Elle postule, pour être conséquente et régulière, une certaine durée. Il serait inconcevable d'accepter l'arrêté fédéral urgent sans que, sur la lancée. on adopte une loi fixant dans le droit ordinaire cette surveillance des crédits

Deuxièmement, la surveillance qui nous est proposée n'est pas un corps étranger dans l'économie de marché, contrairement à la surveillance sous l'angle de la conjoncture qui nous était soumise précédemment. Au contraire, la surveillance présentée aujourd'hui doit permettre plus de transparence et. par là même, plus de concurrence dans le marché. Nous ne partageons pas l'avis selon lequel cette surveillance pousserait à une fixation politique des taux. Aucun argument justifiant cette affirmation n'a été apporté. Certes, la surveillance pourrait, d'une certaine manière, ralentir dans certaines circonstances le rythme d'adaptation des taux. Néanmoins, ce risque est limité, le marché n'est pas entravé, d'une part, parce que le Surveillant des prix disposera de moyens permettant de décider rapidement, d'autre part aussi, parce qu'il y a la possibilité de procéder par la voie d'annonce au Surveillant des prix qui. dans un délai rapide de 30 jours, donnera sa décision. Je note aussi que, jusqu'à ce jour, le Surveillant des prix n'a jamais pris

une décision d'autorité. Il est toujours arrivé à un accord, accord devant être possible aussi avec les établissements de crédits qui ne sont pas si nombreux qu'on ne puisse pas, ensemble, discuter et obtenir une procédure n'entravant pas le marché.

Les adversaires de l'entrée en matière ont dit que la concurrence était telle. dans le domaine du crédit, qu'il n'y avait nul besoin d'envisager cette surveillance par le biais du surveillant des prix. Je crois aussi qu'il y a concurrence dans le domaine du crédit, contrairement à ce que certains ont affirmé ces derniers jours. Cette surveillance est même si vive que, dans les années qui viennent, un certain nombre d'établissements, les moins efficaces et les moins rentables, vont disparaître. C'est une conséquence de la concurrence vive existant dans ce domaine. Certains établissements disparaissant, il n'en restera plus que quelques-uns et le risque de conventions cartellaires devient plus grand, d'où l'aspect positif de la surveillance des prix qui, à titre préventif, empêcherait la tentation de l'entente cartellaire contre le libre jeu de la concurrence.

Dernier argument qui a déterminé la majorité de notre groupe à prendre cette position, c'est le respect de la volonté populaire. Si l'on examine avec sérénité les différentes propositions présentées et acceptées par le peuple, ainsi que l'interprétation qui en a été donnée par les auteurs des initiatives, il faut accepter que la soumission des crédits à la surveillance est un acte de respect de la volonté populaire.

Pour toutes ces raisons, le groupe radical, dans sa majorité, vous propose d'entrer en matière et d'accepter le contre-proiet du Conseil fédéral.

M. Meizoz: L'issue des débats sur l'extension de la surveillance des prix aux intérêts hypothécaires me donnait à penser que nous aurions pu nous dispenser, aujourd'hui, de ranimer la discussion sur un sujet qui a déjà été traité en profondeur dans ses aspects les plus divers. La minorité de la commission s'obstinant toutefois à nourrir un nouveau débat, je me vois contraint, au nom du groupe socialiste, de plaider pour l'entrée en matière sur cet important projet. Je le fais, non sans rappeler au préalable qu'en 1985 nous avions soutenu avec conviction la proposition du Conseil fédéral d'inclure les crédits dans le champ d'application de la loi concernant la surveillance des prix. Le mandat constitutionnel est clair. Il doit être respecté. C'est une raison suffisante pour s'engager sur la voie tracée par le Conseil fédéral. C'est aussi une nécessité politique et psychologique.

La responsabilité de ceux qui, cinq ans plus tôt, ont choisi d'exclure les crédits du régime de la surveillance, est lourde. Nous payons aujourd'hui le prix fort en coûts sociaux et économiques, en perte de crédibilité politique, en mécontentement généralisé, d'une telle décision qui, ignorant la volonté populaire pourtant clairement exprimée, a révélé un manque de clairvoyance regrettable. On peut en effet penser que si le Surveillant des prix avait eu le pouvoir de se pencher sur l'évolution des taux bancaires, plus particulièrement sur celle des taux hypothécaires, leur progression eût pu être moins rapide, moins forte aussi, car contrairement à ce qu'avancent les opposants, le prix du crédit n'est pas toujours l'expression spontanée du jeu de la concurrence, ni la conséquence d'une concurrence efficace.

Peut-on vraiment affirmer que la concurrence joue pour les détenteurs d'hypothèques anciennes? Chacun sait que s'ils quittent leur banque, celle qu'ils choisiront leur appliquera le taux des hypothèques nouvelles. Ils seront donc perdants. Peut-on vraiment affirmer que la concurrence joue entre les banques d'une part, les institutions du deuxième pilier d'autre part, lorsque ces dernières alignent leurs taux sur celui des banques, dans le souci peut-être de ne pas se livrer à une concurrence acharnée à l'égard des banques qu'elles considèrent comme des partenaires avec lesquels elles ne veulent pas entrer en guerre ouverte? Manifestement, il y a dans ces cas-là, une situation qui est une limitation de concurrence, dans la mesure où, finalement, tous les taux se retrouvent à quelques nuances près, à un niveau qui est comparable, selon l'un des experts entendus par la commission. Peut-on vraiment affirmer que la concurrence joue lorsque les banques qui affichent les taux

les plus bas, les plus avantageux pour les hypothèques nouvelles, ne sont pas en mesure d'honorer les demandes présentées par une clientèle qui, en des temps moins perturbés, fréquentait plus volontiers des établissements à l'enseigne plus prestigieuse? Peut-on vraiment affirmer que les ententes tacites, au sens de la loi sur les cartels, appartiennent au passé? Pour l'un des experts consultés par la commission, cela n'est pas évident. Peut-on dans ces conditions continuer à dire que la concurrence entre les banques fonctionne parfaitement, comme le déclare l'Association suisse des banquiers et l'Union des banques cantonales suisses? Je ne le pense pas

Mesdames et Messieurs, on le sait, l'intervention du Surveillant des prix se fondera uniquement sur des considérations relevant de la politique de concurrence; elle ne portera que sur les marchés où la concurrence ne peut pas, ou seulement d'une manière limitée, exercer une fonction régulatrice. Si tout va bien comme le prétendent les milieux économiques opposés à ce projet de loi, alors la tâche de M. Prix en sera allégée, simplifiée. Mais, de grâce, offrons-lui la possibilité légale d'en administrer la preuve, de procéder aux vérifications utiles, de ieter un regard curieux sur les mécanismes qui président à la fixation des marges entre intérêts actifs et passifs, ainsi qu'à la formation et à la progression des taux, de vérifier si les taux pratiqués sur le marché sont bien la conséquence d'une concurrence efficace, de contrôler si le comportement des institutions du deuxième pilier, se livrant à des activités dans le secteur des crédits, est en tout point irréprochable du point de vue de la politique de concurrence.

La bataille que les banquiers mènent contre ce projet de loi donne à penser que, pour eux, l'enjeu est extrêmement important et qu'ils n'apprécient guère la perspective de devoir ouvrir leurs livres à M. Prix, comme s'ils avaient quelque chose à se reprocher. Or, ils n'ont rien à craindre s'ils ne commettent pas d'abus, au sens très restrictif de l'article 12 de la loi qui pose des critères d'appréciation à prendre en compte pour le Surveillant des prix.

Dans ces conditions, nous sommes amenés à penser que, s'agissant des taux hypothécaires, la concurrence est plutôt artificielle, peu efficace, que la liberté de choix pour l'emprunteur est purement illusoire. Nous aurions pu faire l'économie de ce débat si, en 1985, le Parlement avait eu la sagesse de se conformer au mandat constitutionnel en adhérant aux propositions du Conseil fédéral.

Les banques ne s'en seraient certainement pas portées plus mal, car il ne s'agit nullement de faire violence aux règles du marché ni de réglementer le secteur des crédits comme l'affirmait tout à l'heure M. Frey, mais bien plutôt de rendre transparentes les règles de fonctionnement de ce marché. L'intervention de M. Prix ne débouchera donc pas obligatoirement sur la réduction des taux, elle n'empêchera pas nécessairement les augmentations, mais elle aura sûrement un effet préventif contre les abus. La dégradation de la situation sur le front des taux, au cours des derniers mois, apporte une justification supplémentaire à l'inclusion des crédits dans le régime de la surveillance. Elle nourrit l'exigence de transparence dans l'activité du secteur bancaire.

Le projet du Conseil fédéral mérite une large approbation. C'est pourquoi le groupe socialiste le votera tel que proposé par le Conseil fédéral. Il soutiendra également la proposition de minorité défendue par M. Hafner. Il s'opposera en revanche à l'amendement Spoerry, dont l'adoption rendrait en effet moins transparents aussi bien l'activité de M. Prix que le comportement des entreprises visées par ces recommandations. Enfin, et pour autant que la modification de la loi soit adoptée, il s'abstiendra lors du vote sur l'arrêté A qui concerne l'initiative populaire.

Hafner Rudolf: Die Diskussion um die Preisüberwachung der Hypothekarzinsen hat doch deutlich gezeigt, dass hier etwas unternommen werden muss. Ich möchte jene. die meinen, mit dem dringlichen Bundesbeschluss hätte man jetzt genug getan, darauf aufmerksam machen, dass der Bundesbeschluss zeitlich befristet ist. Wir können diese zeitliche Befristung so lange in Kraft setzen, bis dieses Preisüberwachungsgesetz

zum Zuge kommt. Insofern schliessen sich die beiden Vorlagen nicht aus, sondern sie ergänzen sich sinnvoll.

Die grüne Fraktion ist daher mit Ueberzeugung für diese Gesetzesrevision und für Eintreten. Wir würden aber selbstverständlich der Initiative Folge geben, wenn wider Erwarten das Nichteintreten beschlossen würde.

Wenn nach bisherigem Gesetz bereits die Preisüberwachung für die Waren und die Dienstleistungen gegolten hat, dann wäre es unverständlich und sinnwidrig, wenn man die Kreditzinsen davon ausnehmen würde. Das wäre ja nur gerade ein spezieller Sektor, der von der Preisüberwachung ausgenommen wäre. Aber wir wissen ja, es ist nicht ein unbedeutender Sektor, sondern im Gegenteil: Geld ist Macht, oder am Geld hängt doch alles. Das ist ein überaus wichtiger Sektor. Von daher ist es absolut notwendig – wenn wir schon Preisüberwachung wollen –, dass wir diese Kreditzinsen auch der Preisüberwachung unterstellen.

Es wurde bei der Anhörung der Experten im Zusammenhang mit den Hypothekarzinsen eigentlich klar ausgedrückt, dass bei den Banken nicht unbedingt eine ideale Wettbewerbssituation herrscht. Wenn die Experten dies recht deutlich ausdrückten, ist das für uns doch ein Fingerzeig, dass wir versuchen müssen, mehr Wettbewerb zu schaffen. Das wäre ganz im Sinne der Vertreter der freien Marktwirtschaft, die hier wohl die Mehrheit darstellen, und aus dieser Sicht ist das Votum des SVP-Sprechers sehr eindrücklich. Herr Walter Frey, Sie haben als Vertreter der Wirtschaft vehement gegen diese Preisüberwachung gesprochen. Man kann sich fragen: Warum ist das so? Es ist so, dass gemäss Definition des Preisüberwachungsgesetzes diese wettbewerbspolitische Preisüberwachung gerade das Instrument ist, das eine funktionierende Wettbewerbssituation bringen will. Sie müssten als Vertreter der freien Marktwirtschaft eigentlich zustimmen, damit möglichst Wettbewerb herrscht. Herr Walter Frey, Sie wissen besser als ich, wie viele Generalimporteure es für bestimmte Automarken in der Schweiz gibt, wahrscheinlich nicht viele. Es wäre nicht die Funktion der Preisüberwachung, dafür zu sorgen, dass es möglichst wenig Wettbewerb gibt, sondern dass der Wettbewerb funktioniert.

Es ist erstaunlich, wenn der Vertreter der Minderheit, Herr Gysin, sagte, es würde ein eigentliches Bankensterben einsetzen. Sie haben schon bei der Diskussion der Hypothekarzinsen gesehen, dass es völlig daneben wäre, wenn man hier von einem Bankensterben sprechen würde. Im Gegenteil, die Gewinnausweise sind so gut wie noch nie. Es ist ein Merkmal gerade der wettbewerbspolitischen Preisüberwachung, dass Herr Guntern auf die individuelle Situation dieser Bankinstitute eintreten kann. Es ist nicht Sinn und Zweck der Preisüberwachung, dass irgendwelche Bankinstitute in ihrer Existenz gefährdet würden. Im Gegenteil, ein funktionierender Wettbewerb ist ein Instrument, das verhindert, dass ein paar marktmächtige Institute übermässige Gewinne erzielen können, und es ist im Interesse der kleinen und mittleren Bankinstitute. dass ein wirksamer Wettbewerb stattfinden kann. Deshalb ist es eine Selbstverständlichkeit, dass jene, die für eine freie Marktwirtschaft und für einen funktionierenden Wettbewerb sind, für dieses Instrument stimmen. Herr Delamuraz, Sie haben bei Ihren Gesprächen mit den Banken gemerkt, dass hier eine besondere Haltung vorherrscht. Es wurde auch erwähnt, dass eine Arroganz oder die Macht der Grossbanken zum Ausdruck kam. Ist es nicht gerade so, dass vor allem die Grossbanken gegen diese wettbewerbspolitische Preisüberwachung sind, weil sie merken, dass die kleinen Institute eher mehr Chancen haben, falls man diese Preisüberwächung durchführt?

Ich möchte auch jene, die meinen, mit dem dringlichen Bundesbeschluss sei die Luft raus, es sei alles erledigt, noch darauf aufmerksam machen, dass wir beim dringlichen Bundesbeschluss die Situation bei den Hypothekarzinsen geregelt haben. Gemäss Initiative und Gesetzesvorschlag ist aber die Rede von Kreditzinsen. Diese Sachen sind nicht deckungsgleich. Wir haben im dringlichen Bundesbeschluss nur die Hypothekarzinsen, also nicht alle Kreditzinsen geregelt. Sie wissen, dass bei diesen übrigen Krediten auch die Kleinkredite enthalten sind, etwas was überaus problematisch ist, und Sie

wissen, dass davon breite Kreise betroffen sind. Heute ist es praktisch so, dass diese Kleinkredite überall angeboten werden. Es ist eine Situation, die wir zu regeln versuchen müssen. Wenn Sie nur den dringlichen Bundesbeschluss stehen lassen, sind diese Kredite nicht geregelt. Es ist im Interesse des breiten Volkes, dass auch da ein wirksamer Wettbewerb herrscht und nicht ungerechtfertigte Gewinne erzielt werden können.

Ich bitte Sie, im Interesse eines wirksamen Wettbewerbs, im Interesse des langjährigen Verfahrens dort, wo die Mieter und die Hauseigentümer betroffen sind, nicht nur diesen zeitlich beschränkten dringlichen Bundesbeschluss im Raum stehen zu lassen, sondern dem Gesetzesentwurf des Bundesrates zuzustimmen. Wir würden allenfalls, wenn Nichteintreten beschlossen würde, auch der Initiative zustimmen.

M. **Delamuraz**, conseiller fédéral: Vous m'avez manqué pendant une demi-journée et je suis heureux de vous retrouver dans l'intimité du dernier salon où l'on cause. Entre spécialistes du droit cartellaire que nous sommes tous devenus, nous reconnaîtrons que nous parlons maintenant de la surveillance des prix fondée sur la concurrence et non plus de la surveillance fondée sur la conjoncture.

Dans la surveillance fondée sur la concurrence, le Surveillant des prix n'interviendra que lorsque la concurrence ne joue pas, c'est assez dire que vous avez à traiter maintenant un projet d'inspiration authentiquement libérale, parfaitement dans la ligne de cette fameuse «Ordnungspolitik» – mot intraduisible en français – un projet qui doit amener davantage de transparence, davantage de concurrence, et je me réjouis que ce projet soit accueilli favorablement dans tant de groupes, y compris le groupe radical des Chambres fédérales.

Le Conseil fédéral vous propose deux arrêtés. Le projet, qui est celui du Conseil fédéral, illustre la cohérence et la continuité du gouvernement. En effet, le 28 novembre 1982, le peuple et les cantons ont accepté, à la surprise d'un grand nombre, c'est vrai, une initiative populaire et un nouvel article constitutionnel, l'article 31 septies. Lorsque le Parlement a traité par la suite un projet d'après le mandat constitutionnel forgé ce dimanche 28 novembre 1982, il a exclu les crédits de ce nouveau mandat constitutionnel et cela contre la proposition qu'avait faite le Conseil fédéral. Le résultat ne s'est pas fait attendre: une nouvelle initiative populaire a été lancée, qui a recueilli le nombre de signatures requis, et l'argument selon lequel le Parlement n'avait accomplí que partiellement le mandat constitutionnel de l'époque a été sans doute le moteur de cette initiative.

Aujourd'hui, face à cette situation, le Conseil fédéral vous propose, en toute logique et en toute continuité, je le répète, tout d'abord de refuser l'initiative puisque nous avons toujours considéré que l'article 31 septies adopté par le peuple et les cantons en 1982 comprenait la surveillance des crédits et qu'il serait dès lors parfaitement inutile de vouloir y ajouter des alinéas nouveaux; non, à la proposition constitutionnelle, mais est lié évidemment et logiquement à ce non un oui à l'arrêté B par lequel nous vous proposons de compléter dans le sens voulu la législation d'application. Les choses sont claires, à mon avis, la situation aussi bien politique qu'économique ne peut pas nous conduire à une autre solution que celle-ci. J'ajoute qu'il y a malgré tout un lien fondamental entre ce qui a été voté ce matin par le Conseil des Etats et le projet que nous vous soumettons ici, et enfin qu'il s'agit de jouer le jeu d'une démocratie qui se plaint parfois que ses élus n'accomplissent pas les mandats qu'elle leur confie. C'est l'occasion d'infliger cette fois un robuste démenti.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten)

102 Stimmen

37 Stimmen

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Art. 1Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule, art. 1 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Art. 4 Abs. 3

Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Spoerry Er orientiert die Oeffentlichkeit über seine Tätigkeit. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 4 al. 3

Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Spoerry Il renseigne le public sur son activité. (Biffer le reste de l'alinéa)

Frau **Spoerry**: Um meinen Antrag auf Streichung des zweiten Satzes von Artikel 4 Absatz 3 zu begründen, muss ich auf die Debatte über das heute geltende Preisüberwachungsgesetz zurückgreifen, welche in diesem Rat in der Februarsession 1985 stattgefunden hat.

Auch damals haben wir über die Frage diskutiert, ob der Preisüberwacher das Recht haben soll, seine Empfehlungen zu veröffentlichen. Dieses Recht war damals zwar nicht in Artikel 4 vorgesehen, sondern im heutigen Artikel 14, der die Massnahmen bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen regelt.

Aufgrund eines Antrages unseres ehemaligen Kollegen Bonnard hat der Rat jedoch dieses Recht des Preisüberwachers mit 136 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Der Ständerat ist diesem Beschluss des Nationalrates geschlossen gefolgt. Der durchschlagende Erfolg des Antrages Bonnard kam deshalb zustande, weil Bonnard anstelle des Rechtes des Preisüberwachers, seine Empfehlungen zu veröffentlichen, ein neues Konzept vorgeschlagen hat. Dieses Konzept ersetzte das Recht des Preisüberwachers zur Veröffentlichung seiner Empfehlungen durch die Pflicht der Behörde, die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen und, wenn die Behörde der Empfehlung nicht folgt, dies in ihrem Entscheid zu begründen.

Dieses Konzept gilt heute in Artikel 14, der die behördlich festgesetzten oder genehmigten Preise erfasst, und es wird neu vom Bundesrat und der Kommission gemäss Fahne auch in Artikel 15 Absatz 2ter übernommen, der für die anderen bundesrechtlichen Preisüberwachungen gilt. Es handelt sich dabei um ein sauberes, präzises Konzept, das vor fünf Jähren die praktisch ungeteilte Zustimmung der Räte und das Einverständnis des Bundesrates gefunden hat. Es besteht kein Anlass, von diesem Konzept abzuweichen.

Die Begründung dafür kann ich mir recht leicht machen, muss ich doch dazu nur den damaligen Vorsteher des EVD, Herrn Bundesrat Furgler, zitieren, der dem Antragsteller Bonnard attestierte, dass sein Konzept klarer und transparenter sei als der Vorschlag des Bundesrates: Durch die Pflicht der Behörde, über die Empfehlung des Preisüberwachers und deren Befolgung oder allfällige Nichtbefolgung Rechenschaft abzulegen, erhalte die Oeffentlichkeit mehr Informationen als mit dem Recht des Preisüberwachers, von Fall zu Fall nach Gutdünken zu orientieren.

In Artikel 14 des geltenden Preisüberwachungsgesetzes ist das Konzept Bonnard Gesetz geworden und soll neu auch in Artikel 15 aufgenommen werden. Neu will man aber dieses neue Konzept in Artikel 4 Absatz 3 zusätzlich durch das ursprüngliche Konzept von 1985 überlagern, obwohl der Rat

dieses damals ablehnte und durch ein als besser anerkanntes Konzept ersetzte.

Dabei ist folgendes zu beachten - und das scheint wichtig -: So, wie Artikel 4 Absatz 3 formuliert ist, wird die Veröffentlichung durch den Preisüberwacher vor der Entscheidfindung durch die Behörde erfolgen. Nachdem die Behörden die Empfehlungen des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anführen müssen, macht die Veröffentlichung durch den Preisüberwacher nur dann Sinn, wenn sie vor dem Entscheid der Behörde erfolgt. Da muss man sich fragen: Was soll damit bezweckt werden? Die Antwort scheint klar: Die vorgängige Veröffentlichung einer Empfehlung durch den Preisüberwacher ist geeignet, die entscheidende Behörde einem vermehrten politischen Druck auszusetzen und damit ihre Entscheidfindung zu beeinflussen. Das finde ich nicht gut, und ich finde es offen gestanden aus der Sicht des Gesetzgebers auch nicht ehrlich. Warum? Solange wir am Grundsatz festhalten, dass die behördlich und die bundesrechtlich festgesetzten und genehmigten Preise nicht der Preisüberwachung unterstehen das wollen Bundesrat und Kommission beibehalten -, müssen wir diese Behörden auch ohne zusätzlichen öffentlichen Druck entscheiden lassen.

Die Preisüberwachung ist eine Missbrauchsgesetzgebung. Vermutet der Preisüberwacher bei einem behördlich oder bundesrechtlich festgesetzten Preis einen solchen Missbrauch, kann er den zuständigen Instanzen entsprechende Empfehlungen abgeben. Die betroffene Behörde wird sich sehr ernsthaft damit auseinander setzen, weil sie sich vor der Oeffentlichkeit dafür gemäss Gesetz verantworten muss. Damit ist auch die Information dieser Oeffentlichkeit sichergestellt, und soweit bei behördlich und bundesrechtlich festgesetzten Preisen eine Beschwerdemöglichkeit besteht, ist auch ein direktes Mitwirken der Konsumenten gewährleistet.

Genügt uns dieser Instanzenweg und der damit verbundene Schutz der Konsumenten nicht, so müssen wir konsequent sein und auch die behördlich und bundesrechtlich festgesetzten Preise einer Preisüberwachung unterstellen. Dies aber offiziell aus staatsrechtlichen Gründen nicht zu tun, mit der Argumentation, den Preisüberwacher nicht über eine gewählte Behörde oder sogar über den Bundesrat stellen zu wollen, diese Behörden dann aber in der Praxis durch eine vorgängige Veröffentlichung der Empfehlung unter Druck zu setzen, das erscheint mir als Schlaumeierei.

Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zu Artikel 4 Absatz 3 zu folgen, den Satz 2 zu streichen und damit am transparenten und klaren Konzept festzuhalten, das wir vor fünf Jahren in grossem Einvernehmen beschlossen haben.

Jaeger: Ich möchte Sie bitten, den Antrag Spoerry auf Streichung des zweiten Satzes von Artikel 4 Absatz 3 abzulehnen. Es ist nach unserer Auffassung sehr wichtig, dass hier für Transparenz gesorgt wird, nicht nur in allgemeiner Weise, wie das im ersten Satz verlangt wird, indem der Preisüberwacher die Oeffentlichkeit über seine Tätigkeit generell informieren muss, sondern damit ganz spezifisch auch die Möglichkeit besteht, dass er über Empfehlungen und Entscheide an die Oeffentlichkeit tritt, um damit auch mehr Kraft zu erhalten für seine Entscheidungen.

Ich möchte hier zwei Argumente anführen:

1. Von dieser Bestimmung geht eine Präventionswirkung aus. 2. Stellen Sie sich einmal folgendes vor: Der Preisüberwacher hat eine Entscheidung gefällt, die nur schwer akzeptiert wird. Er kann nachher dazu nicht Stellung nehmen, die betroffene Unternehmung kann aber die Oeffentlichkeit aus ihrer Sicht über die Entscheidung der Preisüberwachung orientieren. Damit bleibt die Oeffentlichkeit einseitig orientiert. In diesem Fall muss die Preisüberwachungsstelle die Möglichkeit haben, das Gegengewicht zu schaffen und eine Gegenargumentation vorzulegen.

Wenn Sie also den zweiten Satz wegnehmen, dann schwächen Sie die Preisüberwachungsstelle in einem ganz wesentlichen Punkt ganz enorm; Sie stutzen ihr ihre wettbewerbspolitischen Flügel ganz enorm.

Ich bitte Sie also, den Antrag Spoerry abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Frau Ulrich, Berichterstatterin: Ich komme mit einem stereotypen Satz: Dieser Antrag lag der Kommission in dieser Art und Weise nicht vor. Wir haben also in der Kommission nicht darüber befunden.

Ich möchte aber anschliessend an das, was Herr Jaeger gesagt hat, auch noch drei Punkte erwähnen, die mich dazu bewegen, den Antrag Spoerry abzulehnen.

Frau Spoerry hat zwar nicht über die Empfehlungen und Entscheide im privaten Bereich gesprochen, sie hat von den behördlich administrierten Preisen gesprochen. Aber trotzdem: Wenn wir jetzt diesen Satz herausstreichen, Frau Spoerry, dann wird das auch Rückwirkung haben auf die Empfehlungen, die Herr Guntern im privatrechtlichen Bereich abgeben

Kommt dazu, dass Sie gesagt haben, die Behörden hätten ja nach dem Antrag von Herrn Bonnard - wie seinerzeit entschieden worden ist - die Aufgabe, selber zu veröffentlichen, selber darzustellen; aber wir haben in den Hearings klar herausgehört, dass das eben nicht immer funktioniert hat, dass zum Teil nicht vollständig oder nicht korrekt wiedergegeben worden ist, was der Preisüberwacher an Empfehlungen herausgegeben hat. Das hat natürlich seine Arbeit geschwächt, indem er eben gegen aussen dasteht wie jemand, der nichts oder nur wenig tut; das entspricht aber nicht den Tatsachen. Aber er kann sich selber gegen aussen nicht richtig darstellen. Deshalb wäre es wesentlich, dass wir diesem Artikel 4 so zustimmen, wie ihm auch die Kommission zugestimmt hat.

Nebenbei vielleicht auch noch folgendes: Wir würden, wenn wir dem Antrag Spoerry folgen, eine Differenz schaffen zur Initiative, die auch diesen Punkt genau so enthält. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Spoerry abzulehnen.

M. Theubet, rapporteur: Mme Spoerry propose de supprimer l'adjonction apportée à l'article 4, alinéa 3, de la loi, à savoir: «Il (le Surveillant des prix) peut notamment publier ses recommandations et décisions». Avec cette proposition, c'est le troisième point de l'initiative repris par le contre-projet du Conseil fédéral qui est contesté. Il s'agit de la revendication du droit pour le Surveillant des prix de pouvoir publier ses recommandations. Mme Spoerry propose de s'en tenir à la conception de 1985.

Comme on le sait, le Surveillant des prix ne peut publier aujourd'hui que ses décisions et arrangements amiables, mais non ses recommandations adressées aux autorités politiques. Dans ce domaine, le Parlement a confié totalement le devoir d'information aux autorités politiques compétentes. Celles-ci mentionnent l'avis du Surveillant des prix dans leurs décisions. Si elles s'en écartent, elles s'en expliquent, stipule la loi. Or, les expériences faites depuis 1986 ont montré que cette disposition n'est pas opportune. Selon le Surveillant des prix, les raisons en sont les suivantes: une partie très importante de son travail s'effectue dans les domaines régis par des prescriptions légales et qui sont ainsi soustraits à la concurrence. Etant donné que l'autorité politique est compétente pour accepter et fixer les tarifs, le Surveillant des prix ne peut pas, ou seulement dans une mesure restreinte, informer lui-même le public.

Il se fait que les autorités compétentes ne restituent pas toujours les recommandations de manière complète ou tout à fait correcte. Cela se produit au détriment de la transparence du marché que la surveillance des prix devrait en principe améliorer.

En outre, il arrive que les recommandations du Surveillant des prix soient rendues publiques avant la décision des autorités compétentes, par exemple lorsqu'elles sont transmises préalablement au cartel concerné. Aujourd'hui, prévaut de plus en plus la conception selon laquelle le principe de la publicité doit être valable dans l'administration publique, sous réserve bien entendu du secret de fonction. Ainsi l'administration doit informer complètement, à temps et loyalement, pour autant que cela ne lèse pas des intérêts publics ou privés dignes de protection. L'information doit avoir lieu avant que des nouvelles de troisième main ou des rumeurs n'exigent une prise de position, voire une rectification.

Pour toutes ces raisons, la majorité de la commission confirme

sa position et vous demande d'accepter le contre-projet du Conseil fédéral tel que proposé.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je vous rappellerai simplement, très brièvement, que depuis 1985, année où a eu lieu cette délibération au Conseil national, à laquelle Mme Spoerry a fait allusion, avec le dialogue Furgler-Bonnard, il s'est passe un certain nombre d'années pendant lesquelles on a fait quelques expériences. On a constaté ainsi que parfois des décisions du Surveillant des prix, voire des recommandations. étaient exposées publiquement avant même d'être prises. éventuellement de manière fausse ou tronquée, de sorte qu'il restait unilatéralement dans le public une impression qui ne correspondait ni à la réalité ni à la vérité. On pourrait citer l'exemple du tarif des médecins à Zurich, de la SSR, du tarif de l'électricité à Genève, entre autres. Dès lors, sur la base de cette expérience qui est intervenue depuis le débat, il faut donner au Surveillant des prix tout simplement le droit et le moyen de répondre, lorsque de telles situations se présentent, afin de révéler au grand jour la vérité et la transparence. J'attire votre attention, Madame la Conseillère nationale, sur le fait que, se-Ion le texte du Conseil fédéral, le Surveillant des prix «peut» informer, c'est une possibilité qu'il aura si on lui en donne les moyens et qu'il utilisera lorsqu'il sera vraiment nécessaire de redresser la situation en étalant la vérité. C'est pourquoi nous devons, à mon avis, suivre la proposition de la majorité de la commission.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Spoerry

65 Stimmen 54 Stimmen

Art. 5 Abs. 4

Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5 al. 4

Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Hafner Rudolf, Antille, Bäumlin, Jaeger, Jeanprêtre, Meizoz. Neukomm, Stamm, Ulrich)

.... Preisüberwachers. Die zuständigen Behörden erstatten jährlich Bericht.

Abs. 2bis, 2ter (neu)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Dormann

Abs. 3

.... Erlassen und nach Artikel 21 dieses Gesetzes.

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Hafner Rudolf, Antille, Bäumlin, Jaeger, Jeanprêtre, Meizoz, Neukomm, Stamm, Ulrich)

... Surveillant des prix. Les autorités compétentes présentent chaque année un rapport.

Al. 2bis, 2ter (nouveau)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

du

Proposition Dormann AJ. 3

sont régies par les textes légaux correspondants du droit fédéral et par l'article 21 de la présente loi.

Abs. 1 - Al. 1

Hafner Rudolf, Sprecher der Minderheit: Bei diesem Minderheitsantrag geht es darum, dass die Behörden als Amtsstelle auch eine Preisüberwachungsfunktion wahrnehmen, dass sie auch periodisch Berichte veröffentlichen sollten. Gemäss Gesetz muss der Preisüberwacher periodisch Berichte veröffentlichen; daher ist es eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass die übrigen Behörden, die eine solche Preisüberwachungsfunktion ausüben, auch regelmässig Bericht erstatten sollten. Damit würde eine Gleichheit auf dieser Informationsstufe herrschen.

Es gibt sechs Behörden, die eine Preisüberwachungsfunktion ausüben, u. a. das Bundesamt für Zivilluftfahrt und das Bundesamt für Sozialversicherung, das zuständig ist für die Leistungen im Medizinbereich, für die Krankenkassen und die Arzneimittel.

Sie sehen an diesem letzten Beispiel, dass es nicht um etwas Kleines geht, das vernachlässigbar ist; bei den Arzneimitteln geht es um einen Milliardenmarkt. Wenn Sie die Medienberichte in der letzten Zeit verfolgt haben, haben Sie festgestellt, dass gerade die Frage der Preise der Medikamente durchaus ein Thema ist und dass es von daher nur gut sein kann, wenn hier grösstmögliche Transparenz herrscht.

Sie werden in nächster Zeit auch über Vorlagen im Bereich der Krankenversicherung befinden. Ich kann Ihnen schon heute sagen: Wenn Sie wirklich gegen die Kostenexplosion im Gesundheitswesen sind - über sie klagen die meisten von Ihnen von Zeit zu Zeit -, ist gerade in diesem Bereich grösstmöglicher Wettbewerb dringend nötig. Es ist im Interesse der Staatsfinanzen, bei der Krankenversicherung auch im Interesse der Kassenmitglieder, dass in diesen Bereichen ein wirksamer Wettbewerb herrscht.

Sie haben vorhin zu Recht den Vorstoss von Frau Spoerry abgelehnt, der eine Abschwächung der Informationstätigkeit im Bereiche der Preisüberwachung beinhaltet hätte. Das war ein richtiger Entscheid, denn eine Preisüberwachung kann nur dann gut funktionieren, wenn in diesem Bereich Transparenz

Diese Frage wurde auch in der Kommission behandelt. Die knappe Mehrheit – zum Beispiel Kollega Scheidegger – hat argumentiert, man hätte Sympathien für diese Berichterstattung, man fände, Transparenz sei wichtig, der einzige Einwand wäre, dass Berichte schreiben mit Arbeit verbunden sei und dass diese Aemter mit dieser Berichterstattung unter Umständen eine Mehrarbeit zu bewältigen hätten. Mehr Transparenz bedingt eine gewisse Mehrarbeit. Aber dieses Argument ist nicht von Gewicht. Herr Bundesrat Delamuraz. Sie haben in der Kommission auch erwähnt, es sei keine immense Mehrarbeit für die Behörden, periodisch Bericht zu erstatten. Es ist auch nicht vorgeschrieben, wie lang der Bericht sein muss. Es ist durchaus eine Tätigkeit, die von den Behörden verkraftet werden kann.

Ich bitte Sie im Interesse der Transparenz und auch in Berücksichtigung der Tatsache, dass es keine langen Berichte sein müssen, dem Minderheitsantrag, der in der Kommission mit 9 zu 13 Stimmen knapp abgelehnt wurde, zuzustimmen.

Hess Peter: Wie bereits in der Kommission empfehle ich Ihnen auch hier, den Antrag Hafner Rudolf abzulehnen.

Wir haben uns schon seit Jahren für den Personalstopp eingesetzt, hören permanent von den Amtsstellen, dass sie durch die überbordende Berichterstattungspflicht zu sehr in Anspruch genommen werden, und wir wollen jetzt mit dem Antrag Hafner Rudolf wieder neue Berichte verlangen.

Persönlich bin ich für Transparenz, und ich bin für Information der Oeffentlichkeit. Aber denken wir daran - da bin ich vielleicht als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission etwas vorbelastet -: Wir haben den Geschäftsbericht der Verwaltung des Bundesrates, und dort ist der Platz, wo man über solche

Arbeiten auch Bericht erstatten kann. Wer ist denn eigentlich der Adressat all dieser Berichte? In erster Linie doch das Parlament! Ich möchte einmal eine Umfrage starten, wie viele dieser Berichte - z. B. der Kartellbericht oder der Bericht des Preisüberwachers - von den Parlamentariern im Detail studiert wer-

Benützen wir hier die Gelegenheit, dieser überbordenden schriftlichen Informationsflut etwas entgegenzusetzen, und lehnen wir den Antrag Hafner ab!

Frau Ulrich, Berichterstatterin: In der Kommission wurde der Antrag Hafner Rudolf mit 9 zu 13 Stimmen abgelehnt, und zwar aus den Gründen, die Sie soeben gehört haben. Es war niemand gegen Transparenz. Aber die Mehrheit der Kommission befürchtet einen zu grossen Arbeitsaufwand, befürchtet, dass wegen des Personalstopps die Aemter noch mehr in Bedrängnis kommen, und empfiehlt Ihnen deshalb, den Antrag Hafner Rudolf abzulehnen.

M. Theubet, rapporteur: Malgré son caractère mineur, la proposition de M. Hafner a déclenché un débat au sein de la commission. Comme je l'ai signalé tout à l'heure, cette proposition a été refusée par 13 voix contre 9. La majorité de la commission est d'avis que maintenant déjà l'effort d'information peut être jugé satisfaisant. Nous ne croyons pas que les parlementaires, dans leur ensemble, qu'ils soient assimilés ou non à des professionnels, aient le temps de lire tous les rapports qu'ils reçoivent. Les services de l'administration ont déjà la possibilité d'informer sur les thèmes qu'ils jugent intéressants dans le cadre des rapports de gestion ou de manière séparée. Il n'est pas indiqué d'exiger systématiquement des rapports annuels pour toutes les activités exercées par la Confédération. En confiant toujours plus de tâches aux autorités administratives, on accroît le poids de l'Etat alors que l'on devrait plutôt ralentir cette tendance.

Sans vouloir empêcher l'information et la transparence, la majorité de la commission refuse de tomber dans l'excès en la matière. Elle vous demande donc de refuser la proposition Hafner.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit 70 Stimmen 39 Stimmen

Abs. 2bis, 2ter - Al. 2bis, 2ter Angenommen – Adopté

Abs. 3 - Al. 3

Frau Dormann: Gemäss dem geltenden Gesetz aus dem Jahre 1985 und der jetzt vorliegenden Revision der Preisüberwachung ist es möglich, Artikel 20 und 21 (Verfügungen des Preisüberwachers) innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weiterzuzie-

Dieses Beschwerderecht steht den Konsumentenorganisationen von nationaler oder regionaler Bedeutung zu. Das heisst im Klartext, dass die Erhöhung oder Verminderung des Bierpreises durch den Preisüberwacher sanktioniert werden kann und dass die Konsumentenorganisationen gegen den Entscheid des Preisüberwachers Beschwerde führen können.

Gemäss Artikel 15 des geltenden Gesetzes werden Preise, die von Kartellen und ähnlichen Organisationen bereits aufgrund anderer bundesrechtlicher Vorschriften überwacht werden, von der zuständigen Behörde beurteilt anstatt vom Preisüberwacher. Bei solchen Entscheiden, z. B. bei übersetzter Preiserhöhung der Medikamente, steht den Konsumentenorganisationen kein Beschwerderecht zu

Mit der Einführung von Artikel 15 Absatz 2bis und 2ter werden diese sogenannt anderen bundesrechtlichen Preisüberwachungen dem Preisüberwachungsgesetz stärker als bisher verpflichtet. Die Bindung an das Preisüberwachungsgesetz, soweit dies mit den speziellen Zielen der Preisüberwachung vereinbar ist, ist bereits im geltenden Gesetz festgelegt. Durch

das Empfehlungsrecht des Preisüberwachers und die Begründungspflicht der Behörden werden die beiden Arten der Preisüberwachung einander weiter angeglichen. Sie unterscheiden sich eigentlich weniger dem Inhalt nach als durch die für die Ueberwachung zuständige Institution. In einem Fall ist dies der Preisüberwacher, im anderen ist es eine andere Behörde. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich auch eine Klarstellung im Gesetzestext bezüglich Rechtsschutz und Beschwerdelegitimation. Diese müssen Entscheide des Preisüberwachers und solche anderer Behörden gleichermassen erfassen. Ein Verzicht auf den Rechtsschutz und die Beschwerdelegitimation der Konsumentenverbände im Falle der Preisüberwachung anderer Behörden würde eine von der Sache her nicht zu rechtfertigende Ungleichheit nach sich ziehen. Die vorgeschlagene Ergänzung zu Artikel 15 Absatz 3 bringt eine notwendige Klarstellung in bezug auf das Beschwerderecht der Konsumentenorganisationen im Rahmen des Preisüberwachungsgesetzes. Sie entspricht im übrigen auch der Regelung im Umweltschutzgesetz. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag Dormann Dagegen

50 Stimmen 54 Stimmen

Art. 26 Abs. 2, Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 26 al. 2, ch. IIProposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes Dagegen 87 Stimmen 17 Stimmen

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen»
A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «sur la surveillance des prix et des intérêts des crédits»

Eintreten ist obligatorisch L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2 *Antrag der Kommission*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2 *Proposition de la commission*Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes Dagegen 90 Stimmen 2 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

90.055

Teuerungsbekämpfungsmassnahmen im Bereich der Hypothekarzinsen. Bundesbeschluss

Lutte contre le renchérissement dans le domaine des taux hypothécaires. Arrêté fédéral

Siehe Seite 1776 hiervor – Voir page 1776 ci-devant Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1990 Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1990

Differenzen - Divergences

Ingress, Art. 1 Abs. 1, Art. 3, 4, 7, 8 Abs. 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Préambule, art. 1 al. 1, art. 3, 4, 7, 8 al. 2 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau Ulrich, Berichterstatterin: Wie Sie auf der Fahne sehe ist auch der Ständerat heute morgen auf das Geschäft eing treten und hat einige geringfügige Aenderungen vorgenor men. Sie sehen jetzt, dass z. B. der Titel richtig ist, indem heisst: «Bundesbeschluss über die Unterstellung der Hyp thekarzinsen unter die Preisüberwachung». Bei Artikel 1 h der Ständerat darauf verzichtet, nur den Hypothekarzins f Wohn- und Geschäftsräume der Preisüberwachung zu unte stellen, sondern sämtliche Hypothekarzinsen sollen unterste sein, also auch die für landwirtschaftliche Betriebe. Artikel über die Berichterstattung will der Ständerat streichen, d hätte auch nur bei der konjunkturpolitischen Preisüberw chung einen Sinn gehabt. Den Fehler in Artikel 4, auf den He Allenspach gestern zu Recht aufmerksam gemacht hat, h der Ständerat nun korrigiert. Die Mieter sind rausgenomme worden, sie müssen nicht mehr offenlegen. Eine kleine Aend rung ist auch bei Artikel 7 Absatz 2 vorgenommen worden: C Ausführungsvorschriften sind bereits im Preisüberwachung gesetz drin, diese Bestimmung kann man hier zu Recht stri chen. Und beim letzten Artikel ist klar, dass der Beschlunicht mehr am 1. Oktober in Kraft treten kann, wenn wir heu schon den 4. schreiben.

Unsere Kommission hat sich einstimmig allen Aenderunge des Ständerates angeschlossen. Es besteht keine Differei mehr zum Ständerat, und ich bitte Sie, dieser Vorlage nun zuzustimmen.

M. Theubet, rapporteur: En votant ce matin l'entrée en m tière par 23 voix contre 14, le Conseil des Etats a adhéré i projet du Conseil national moyennant quelques modification d'ordre formel. Tout d'abord le titre, qui a été modifié enco une fois. Le libellé en est maintenant le suivant: «Arrêté fédéi concernant la soumission des intérêts hypothécaires à la st veillance des prix». A l'article premier, il y a une modification c forme mais non de fond, la surveillance concurrentielle éta confirmée. Toutefois, on note une légère extension du chan d'application dans ce sens qu'il est prévu de soumettre l'e semble des crédits hypothécaires à la surveillance, donc pa seulement les logements et les locaux commerciaux, comn nous l'avions décidé, mais également tous les autres crédiles crédits à l'agriculture par exemple. A l'article 4, la corre tion qui a été apportée par le Conseil des Etats avait déjà é effectuée lors de nos débats hier après-midi, mais n'avait p été communiquée à la Chambre haute. A l'article 7, la mod cation va dans le sens que le Conseil fédéral est seuf respo sable de l'exécution, alors que nous avions admis que cel

89.078

Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen. Volksinitiative Surveillance des prix et des intérêts des crédits. Initiative populaire

Botschaft, Gesetz- und Beschlüssentwurf vom 27. November 1989 (BBI 1990 I, 97) Message, projet de loi et d'arrêté du 27 novembre 1989 (FF 1990 I, 85) Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1990 Décision du Conseil national du 4 octobre 1990

B. Preisüberwachungsgesetz B. Loi fédérale concernant la surveillance des prix

Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Am 28. November 1982 nahmen Volk und Stände den Preisüberwachungsartikel 31septies der Bundesverfassung an. Gestützt darauf haben die eidgenössischen Räte am 20. Dezember 1985 das Preisüberwachungsgesetz erlassen. Dieses Gesetz bezweckt die Bekämpfung des Preismissbrauchs und gilt für Preise von Waren und Dienstleistungen. Die Löhne und andere Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis sowie insbesondere die Kredite wurden iedoch ausdrücklich nicht der Preisüberwachung unterstellt. Diese Gesetzgebung befriedigte die Konsumentenorganisationen nicht, weil sie seit jeher davon ausgegangen sind, der

Verfassungsartikel habe insbesondere auch eine Ueberwachung der Kreditkosten vorgesehen und der Gesetzgeber habe deshalb den Verfassungsauftrag mit dem geltenden

Preisüberwachungsgesetz nicht erfüllt.

Am 28. September 1987 reichte die Fédération romande des consommatrices eine mit 104 028 gültigen Unterschriften versehene zweite Preisüberwachungs-Initiative ein. Diese Initiative verlangt namentlich, dass erstens die Kreditkosten in den sachlichen Geltungsbereich der Preisüberwachung einbezogen werden. Zweitens soll der Preisüberwachung im Minimum die Möglichkeit der Abgabe von Empfehlungen eingeräumt werden für Preise, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden festgesetzt, genehmigt oder überwacht werden. Drittens soll der Preisüberwacher selber über die Veröffentlichung seiner Entscheide und Empfehlungen befinden.

In seiner Botschaft vom 27. November 1989 vertritt der Bundesrat die Auffassung, es sei in der Tat nicht gerechtfertigt, den Kreditmarkt von der Preisüberwachung auszunehmen. Die Anliegen der Initiative könnten aber ohne weiteres gestützt auf den geltenden Verfassungsartikel erfüllt werden, dem Initiativbegehren fehle mit anderen Worten die Verfassungswürdigkeit. Daraus folgt - so der Bundesrat -. dass Volk und Ständen zu empfehlen sei, die Initiative zu verwerfen. Das ist Gegenstand des Bundesbeschlusses A; gerechtfertigt sei aber eine Teilrevision des Preisüberwachungsgesetzes. Diese Teilrevision – es handelt sich um einen sogenannt indirekten Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative - bildet Gegenstand des Bundesbeschlusses B.

Schwerpunkte der vorgeschlagenen Teilrevision des Preisüberwachungsgesetzes sind erstens der Einbezug der Kredite in den sachlichen Geltungsbereich, allerdings unter Ausklammerung der Kredittätigkeit der Schweizerischen Nationalbank (Artikel 1); zweitens die Einführung eines Empfehlungsrechts bei den anderen bundesrechtlichen Preisüberwachungen (Artikel 15); drittens die Einführung des Rechts des Preisüberwachers, seine Empfehlungen zu veröffentlichen.

Im Anschluss an die Verabschiedung des dringlichen Bundesbeschlusses über die Unterstellung der Hypothekarzinsen unter die Preisüberwachung vom 5. Oktober dieses Jahres - und gestützt auf die dazu geführte, äusserst intensive Diskussion in der vergangenen Herbstsession - hat der Nationalrat am 4. Oktober dieses Jahres zunächst mit 90 zu 2 Stimmen beschlossen, die Volksinitiative abzulehnen. Der Nationalrat hat bei der Revision des Preisüberwachungsgesetzes am gleichen Tag zunächst einen Nichteintretensantrag mit 102 zu 37 Stimmen abgelehnt, alsdann aber dem Vorschlag des Bundesrates zur Revision des Preisüberwachungsgesetzes ohne jede Aenderung zugestimmt, und zwar mit 78 zu 17 Stimmen. Die Kommission unseres Rates hat das Geschäft am Samstag, dem 10. November dieses Jahres, behandelt. Eintreten auf den Bundesbeschluss B - das ist die Revision des Preisüberwachungsgesetzes – war unter Berücksichtigung der bereits erwähnten, äusserst intensiven Diskussion zum Sofortprogramm «Preisüberwachung für die Hypothekarzinsen» unbestritten. In der Detailberatung wurde aber verschiedentlich auf die Besonderheiten einer generellen Preisüberwachung für alle Kreditkosten hingewiesen.

Die Diskussion konzentrierte sich namentlich auf die folgenden Fragen:

 Sollten die der Preisüberwachung unterstehenden Kredite im Gesetz nicht im einzelnen aufgezählt werden?

2. Sollte der Preismissbrauch für die der Preisüberwachung unterstehenden Kredite nicht unter Berücksichtigung der bankenspezifischen Kosten und Marktverhältnisse besonders umschrieben werden?

3. Müssten die Befugnisse des Preisüberwachers, der Kartellkommission, der Eidgenössischen Bankenkommission und der Nationalbank nicht klarer aufeinander abgestimmt werden?

4. Ist es sinnvoll, den Preisüberwacher zu ermächtigen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen, bevor darüber förmlich entschieden wird?

Die beiden ersten Fragen, das heisst die Aufzählung der betroffenen Kreditarten und die besonderen Kriterien für den Missbrauchstatbestand, hat die Kommission verneint. Weil keine Minderheitsanträge gestellt werden – es sind jedenfalls keine ausgeteilt worden -, besteht kein Anlass, in der Detailberatung darauf zurückzukommen.

Unbestritten ist jedoch, dass der Preisüberwacher mit der Ueberwachung der Kreditkosten Neuland zu betreten hat und dass von ihm ein ausserordentliches Mass an fachlichen Abklärungen und an Sorgfalt verlangt werden muss, wenn die Preisüberwachung für die Kreditkosten – wie vom Bundesrat und vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht - eine wettbewerbspolitische bleiben und nicht zur konjunkturpolitischen werden soll.

Dass sich eine konjunkturpolitische Preisüberwachung mit unserer Wirtschaftsordnung und mit der Geldmengenpolitik der Schweizerischen Nationalbank nicht verträgt, hat die breite politische Diskussion zum Sofortprogramm Hypothekarzinsen vor rund zwei Monaten eindrücklich gezeigt und muss an dieser Stelle nochmals unterstrichen werden. Auch wenn dem bundesrätlichen Vorschlag nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, er stehe im Widerspruch zum Europarecht, er sei also nicht europaverträglich, muss in aller Form nochmals festgehalten werden, dass die Ueberwachung der Kreditkosten von grösster volkswirtschaftlicher Bedeutung ist und kontraproduktiv wirken kann, wenn die Eingriffe nicht strikte auf bankenspezifische Missbrauchstatbestände beschränkt bleiben.

Die beiden anderen von mir erwähnten Grundsatzfragen, nämlich das Recht des Preisüberwachers zur Veröffentlichung von Empfehlungen und die Koordination mit der Nationalbank und der Bankenkommission, haben Anlass zu zwei Differenzen gegenüber dem Nationalrat gegeben. Ich verweise auf die Artikel 4 und 5. Ich werde bei der Detailberatung darauf zurückkommen

Mit der Teilrevision des Preisüberwachungsgesetzes soll der Verfassungsauftrag, wie er nach den politischen Diskussionen in jüngster Zeit verstanden wird, erfüllt werden. Oder anders gesagt: Das Sofortprogramm Hypothekarzinsen soll ins or-

The state of the s

dentliche Recht übergeführt werden, indem für sämtliche Kreditkosten die wettbewerbspolitische Preisüberwachung durchaus im Sinne der Vorstellungen der Preisund Preisüberwachungs-Initiative eingeführt werden soll.

Das schlägt Ihnen denn auch – mit 9 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen – die Kommission unseres Rates vor, die mit diesem Stimmenverhältnis dem von ihr bereinigten Bundesbeschluss B zugestimmt hat.

Was die Volksinitiative anbelangt, beantragt die Kommission mit 10 zu 0 Stimmen, bei einer Enthaltung, diese Initiative zur Verwerfung zu empfehlen.

Die Kommission hat ferner eine Kommissionsmotion im Zusammenhang mit der Entwicklung auf dem Gebiete der Hypothekarzinsen beschlossen. Ich möchte diese Kommissionsmotion im Anschluss an die Detailberatung zum Bundesbeschluss B begründen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf den Bundesbeschluss B einzutreten. Zum Bundesbeschluss A ist Eintreten ohnehin obligatorisch.

Miville: Ein wichtiger christlicher Grundsatz besagt, dass im Himmel über einen reuigen Sünder mehr Freude herrsche als über hundert Gerechte. Und als reuige Sünder nehmen wir diese Vorlage in Angriff, wobei ich noch betone, dass das weitere Wort, wir seien allesamt Sünder, hier nicht zutrifft. Die politische Richtung, die ich vertrete, ist hier von der Sünde absolviert, denn Artikel 31septies betreffend die Preisüberwachung hat nach unserer Meinung von allem Anfang an die Kredite betroffen. Und wir haben uns damals, 1985, bei der Formulierung dieses Preisüberwachungsgesetzes gewehrt. Aber die bürgerliche Ratsmehrheit wollte von dieser Unterstellung nichts wissen, und heute ist sie durch eine zweite Initiative aus Konsumentenkreisen – und ich denke wohl auch durch die ganze Entwicklung auf dem Gebiet der Mietzinse – sozusagen dazu gezwungen, den Fehler zu korrigieren.

Die zweite Initiative aus Konsumentenkreisen 1987 wollte den Fehler durch eine weitere Verfassungsrevision gutmachen. Wir machen es jetzt durch diese Revision des Gesetzes betreffend die Ueberwachung der Preise, wie sie uns vom Bundesrat vorgeschlagen ist. Die Kredite sollen nun im revidierten Artikel 1 des. Preisüberwachungsgesetzes untergebracht werden, kontrolliert leider nur in wettbewerbspolitischer Hinsicht und nicht auch nach konjunkturpolitischen Kriterien. Anderseits vereinfacht das die Aufgabe des Preisüberwachers. Er hat seine Aufgabe nicht, wie das bei der konjunkturpolitischen Ueberwachung der Fall wäre, Institut für Institut vorzunehmen, sondern er hat das im Sinne einer Gesamtmarktbetrachtung zu tun.

Mit der Neuerung, die wir heute zweifellos beschliessen werden, nähern wir uns dem europäischen Kartellrecht; auch das ist ein Argument für die bundesrätliche Vorlage.

Der Kommissionspräsident hat gesagt, es gebe in der Detailberatung nicht mehr viel zu sagen, weil nichts auf der Fahne sei. Immerhin hat jedes Ratsmitglied das Recht, an einer Bundesratsfassung in bestimmten Artikeln festzuhalten – sie stehen auf der Fahne –, und das werde ich tun:

So bei Artikel 14 Absatz 3, wo ich die Streichung dieser Kann-Bestimmung in bezug auf Verlautbarungen des Preisüberwachers bedaure und heute noch einmal zur Diskussion stelle. Ich werde es ebenfalls tun bei Artikel 5 Absatz 1, wo ich diese gewisse Anbindung des Preisüberwachers an Bankenkommission und Nationalbank für überflüssig, wenn nicht gefährlich halte. Darüber sprechen wir dann noch in der Detailberatung. Ich bin für die ursprünglichen bundesrätlichen Fassungen.

Es hätte in diesem zweiten Punkt noch schlimmer herauskommen können, nämlich wenn man dem Antrag, der in der Kommission gestellt worden ist und der dem Preisüberwacher sogar ein Einvernehmen mit der Bankenkommission auferlegen wollte, gefolgt wäre.

Wir haben seit 1989 vier Hypothekarzinserhöhungen über uns ergehen lassen. Wir haben seit Beginn 1989 eine Teuerung zwischen 9 und 10 Prozent, was eine ganz erhebliche Belastung für unsere gesamte Volkswirtschaft darstellt. Wir stehen heute auf dem Gebiet der Hypothekarzinsen und ihrer Auswir-

kungen ausgesprochenen sozialen Härten gegenüber: junge Familien in ohnehin teuren Neubauwohnungen, Rentner, deren Einkommen nur sehr langsam und in gewissen Fällen überhaupt nicht der Teuerungsentwicklung angepasst wird, aber auch Hauseigentümer in einfachen Verhältnissen, welche die Kalkulation, die sie seinerzeit beim Bau oder beim Kauf eines Hauses angestellt haben, nun als überholt betrachten müssen.

So beantrage ich Ihnen Zustimmung zu dem, was uns der Bundesrat hier vorschlägt. Man muss das auch im Zusammenhang mit anderen erfreulichen Massnahmen sehen, die bundesseits getroffen werden sollen: erstens die Kommissionsmotion, die uns vom Kommissionspräsidenten noch erläutert wird; zweitens der Bundesbeschluss über die Förderung kantonaler Miet- und Hypothekarzinszuschüsse, der jetzt in eine sehr kurzfristige Vernehmlassungsphase gegangen ist; drittens der neue Rahmenkredit für die Wohnbau- und Eigentumsförderung.

Älles in allem darf man sagen, dass die zuständigen Bundesbehörden – und mit ihnen sicher auch wir heute – bemüht sind, den veränderten Verhältnissen auf dem Wohnungs- und Liegenschaftsmarkt Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne trete ich für Eintreten auf die Vorlage ein.

Frau **Weber:** Ich erlaube mir, das Wort zu ergreifen, um mich zu erklären, weil ich an der Kommissionssitzung leider nicht teilnehmen konnte, da ich damals im dichten Nebel auf dem Flughafen von Mailand gelandet bin und am Samstag nicht zu dieser Kommissionssitzung kommen konnte.

Es liegt mir daran, folgendes festzuhalten: Ich habe die Diskussionen betreffend die Preisüberwachung in den Jahren 1978, 1982 und 1985 miterlebt, und ich habe das Gefühl, dass man grundsätzlich nie verstanden hat, weshalb die Konsumentenseite für eine wettbewerbspolitische Preisüberwachung eingestanden ist. Ich möchte das in zwei, drei Sätzen erklären.

Damals, 1978, wurde das Kartellgesetz in einer Expertenkommission revidiert, und die Expertenkommission hat damals dem neuen Kartellgesetz arg die Zähne gezogen; zum Beispiel sollten die Preise nicht mehr speziell in der Saldomethode berücksichtigt werden. Ich erinnere mich sehr gut an diese Mitteilung.

Das veranlasste die Konsumentenorganisationen, eine Preisüberwachungs-Initiative zu lancieren, und sie sahen die Preisüberwachung – das ist nun das Wichtige – als flankierendes Instrument zum Kartellgesetz, d. h. im wettbewerbspolitischen Sinne. Damals hat man auch – nicht nur von Konsumentenseite her, sondern auch von Bundesratsseite her, als die Abstimmung 1982 über die Bühne gegangen war – von einer Belebung der Wettbewerbspolitik gesprochen, weil dieses Kartellrecht und diese Preisüberwachung zusammen den Wettbewerb unter die Lupe nehmen sollten. Mit der wettbewerbspolitischen Preisüberwachung – so kann man also sagen – hat man nicht etwas Exotisches geschaffen, sondern etwas, das meines Erachtens ordnungspolitisch absolut in unser System hineinpasst. Das wollte ich einmal festhalten.

Warum jetzt eine zweite Initiative? Die zweite Initiative wurde nötig, weil bei der Gesetzgebung 1985 – der Präsident hat es erwähnt – die Banken im Grunde genommen es fertiggebracht haben, eine Neuinterpretation der Dienstleistungen, wie sie von der Verfassung her vorgegeben waren, vorzunehmen. Plötzlich hiess es, dass Kredite keine Leistungen sind. Das war das grosse Werk, und damit hat man die Kredite aus dem Preisüberwachungsgesetz herausgenommen.

Das Parlament ist diesen Ideen gefolgt. Ich habe damals deutlich gesagt, dass ich diesen Akt als verfassungswidrig betrachte.

Ich bin deshalb der Meinung, dass wir das, was wir heute tun, wenn wir das Gesetz der Verfassungsbestimmung – die ursprünglich schon 1982 da war und jetzt mit der neuen initiative formuliert wird – angleichen, schon lange hätten tun müssen; der Souverän hatte dies schon 1982 so beschlossen.

Ich werde selbstverständlich auch der Initiative zustimmen, weil wir seit einiger Zeit so ein kurioses Abstimmungsprozedere haben, indem man zuerst über die Initiative abstimmen muss und dann über das Gesetz. Ich möchte aber auch deutlich sagen, dass das Gesetz den Vorstellungen der Initianten sehr weitgehend entgegenkommt.

In diesem Sinne werde ich bei Artikel 4 und 5 zwar ganz kurz noch einmal etwas sagen, sonst aber bin ich froh, dass wir endlich dem Verfassungsauftrag gerecht werden.

M. Cottier: Les taux d'intérêt sur les crédits sont formés et fixés en fonction du niveau général des taux sur les marchés des capitaux et de l'épargne ainsi que sur les marchés monétaires, tant sur le plan national qu'international. Il s'agit là de facteurs objectifs en face desquels le surveillant des prix sera impuissant. Celui-ci ne pourra dès lors pas intervenir dans cette phase formatrice des taux. Son champ d'action se limitera aux augmentations abusives, là où les lois de la libre concurrence ne fonctionneront pas. L'intervention du surveillant touchera donc principalement les marges de bénéfice et, à ce sujet, il sera intéressant de savoir que, en comparaison de la situation internationale, les marges réalisées par nos établissements sont actuellement parmi les plus faibles. Si les marges sont insuffisantes et si une adaptation des taux est impossible, l'octroi des crédits sera rationné. C'est le marché du logement, où règne déjà la pénurie, qui en pâtira. Pour le surveillant des prix, il s'agira donc d'agir plutôt par le dialogue pour obtenir un accord que de prendre une décision d'autorité. D'ailleurs, jusqu'à ce jour, il appliquait cette méthode.

L'initiative proposée prévoit d'inscrire dans la Constitution fédérale la surveillance des prix des crédits. Une telle disposition constitutionnelle est à notre avis superflue. Il suffira de compléter la loi existante dans le sens des propositions soumises par le Conseil fédéral et par la commission. L'initiative devra dès lors être rejetée. Les propositions de notre commission aux articles 4 et 5 de la loi méritent d'être soutenues. Surtout, au vu des tâches publiques particulières de la Banque nationale et de la Commission des banques, il sied de préciser dans la loi que le surveillant des prix doit agir en consultant de façon approfondie ces deux institutions.

M. Miville a fait état des effets secondaires provoqués par l'augmentation des taux hypothécaires, effets qui sont réels. La commission propose, pour modérer ces conséquences négatives, tout un arsenal de mesures: celles qui sont contenues dans la motion, dont nous aurons à délibérer tout à l'heure, et aussi les mesures prévues par l'initiative parlementaire que la commission a mise en consultation auprès des cantons et des moyens nous réussirons à modérer et à tempérer les cas de riqueur sociale.

C'est avec ces considérations que je m'opposerai à l'initiative et que je soutiendrai la loi révisée selon la version de notre commission.

Frau **Bührer:** Sie kennen alle das Gefühl des Déjà vu. Bei der Lektüre des Briefes der Schweizerischen Bankiervereinigung, der auf Ihren Tischen liegt, überfiel mich einmal mehr dieses Gefühl. Ich habe mir die Schlüsselwörter, die ich nicht zum ersten Mal lese, herausgeschrieben. Es sind die Wörter «ordnungspolitisch falsch», «unnötig», «kontraproduktiv».

Es war mir sofort klar, wann und wo ich diesen Formulierungen zum ersten Mal begegnet bin – ebenfalls in einem Brief der Bankiervereinigung. Das war anlässlich der Behandlung des Konsumkreditgesetzes. Damals versicherten uns die Banken, das Gesetz gegen Missbräuche im Kleinkreditwesen sei ordnungspolitisch falsch, unnötig und kontraproduktiv. Sie erinnern sich, dass jenes Gesetz in letzter Minute «gebodigt» wurde; in der Folge zeigte es sich, dass das Gesetz keineswegs falsch oder unnötig gewesen wäre, dass die Kleinkreditgeber weiterhin auf dem Buckel der Dummen verdienen, und die Folgen – die Sozialfälle – trägt die Allgemeinheit. Wir haben nun eine Motion; der Neuanfang ist in Sicht, aber es werden Jahre vergehen, während denen der Wildwuchs im Kleinkreditwesen weiterwuchern wird.

Kehren wir zurück zum Thema von heute morgen: Diesmal heisst es, bezogen auf die Unterstellung der Kreditzinsen unter die Preisüberwachung, das sei falsch, unnötig und kontraproduktiv. Soll das heissen, dass der Ist-Zustand im Hypothe-

karwesen gut ist, dass für die Banken alles richtig läuft? Die Banken sind offenbar dieser Meinung; das Volk dürfte dem widersprechen. Das Volk, das heisst die Letzten, die bekanntlich von den Hunden gebissen werden: die Mieter, die Eigenheimbesitzer und die Gewerbler. Es ist, wenn Sie im Volk herumhören, offensichtlich, dass allerhand schiefläuft und schiefgelaufen ist.

Ε

Es ist keineswegs so, dass die Zinshausse sozusagen wie ein Naturgesetz über uns hereingebrochen wäre. Erinnern Sie sich, wie aggressiv die Grossbanken über den Hypothekenmarkt hergefallen sind, der bisher den Klein-, Regional- und Kantonalbanken vorbehalten war? Mit welch aggressiver Werbung sie die Batzen der Kleinsparer in höher verzinsliche Anlagen gelockt haben? Und die Kleinsparer liessen sich willig ins Boot der Kapitalisten locken, ohne zu merken, dass sie es sind, die rudern müssen. Es wäre übertrieben, vom Preisüberwacher nun Wunder zu erwarten. Eine verhängnisvolle Entwicklung lässt sich nicht ohne weiteres rückgängig machen. Aber wenigstens – und mit Sicherheit – wird der Preisüberwacher zur Mässigung beitragen und nicht zuletzt eine präventive Wirkung haben. Eine grundsätzliche Besserung kann auch der Preisüberwacher nicht bewirken. Vermutlich müssen wir uns in Zukunft neue Formen der Hypothezierung einfallen lassen, und Amortisationen müssen selbstverständlich werden.

Ein letztes Wort noch zu den Banken: Die Banken könnten, wenn sie wollten, auf diesem Gebiet selber aktiv werden. Dann erst wäre ihr Einwand – was wir hier machen, sei kontraproduktiv und unnötig – glaubwürdig.

Vor einer «Lösung» – sie ist im Brief der Bankiervereinigung ebenfalls erwähnt – möchte ich warnen: der Entkoppelung der Hypothekarzinsen von den Mietzinsen. Die Koppelung wird im Brief der Bankiervereinigung als «unzweckmässig» apostrophiert. Aus Sicht der Banken ist der Aerger einleuchtend. Jede Bewegung des Zinsfusses birgt sozialen und politischen Sprengstoff.

Aus der Sicht der Mieter ist die Alternative, nämlich die Entkoppelung, allerdings inakzeptabel; das hiesse tatsächlich den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Es wäre geradezu einfältig zu glauben, die Hypothekarzinsen würden sich ohne die Koppelung nicht auf die Mieten auswirken. Die Frage ist einzig, ob sie sich kontrolliert – in einem vom Bundesrat gesteckten Rahmen – oder unkontrolliert auswirken, d. h. bis zum Limit, das der Markt zulässt.

Die Volksinitiative, die die Kreditzinsen der Preisüberwachung unterstellen will, liegt goldrichtig, und ich werde sie unterstützen. Die bundesrätliche Vorlage hat die Absichten der Initianten optimal umgesetzt, und ich gratuliere dem Bundesrat dazu; ich werde auch die Vorlage des Bundesrates unterstützen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je suis sûr, Monsieur Miville, que dans votre fraternité agissante vous allez associer le Conseil fédéral à la troupe des non-pécheurs vêtus de lin blanc qui ont toujours prétendu que le peuple, le 28 novembre 1982, avait bel et bien, en acceptant cette initiative - à la surprise plus ou moins grande de l'ensemble du pays - inclus les crédits dans la surveillance des prix. En effet, c'est parce que le mandat constitutionnel complet qui résultait de cette votation populaire n'a pas semblé être rempli par le Parlement – au contraire de ce que lui proposait le Conseil fédéral - qu'une deuxième initiative a été lancée et qu'elle a abouti, le 28 septembre 1987. Nous en traitons aujourd'hui. Entre-temps, le Conseil national a délibéré de cette deuxième initiative et il a retenu la proposition du Conseil fédéral qui n'avait pas changé d'idée et qui estimait dès lors indispensable d'inclure dans la loi la surveillance des prix en matière de crédits, au contraire de ce que la majorité du Parlement avait décidé.

Pour cette raison, il est possible d'inscrire dans la loi maintenant, si votre conseil suit l'exemple du Conseil national, les dispositions relatives à ce contrôle et à cette surveillance des intérêts des crédits. Il n'est pas nécessaire de suivre à la lettre l'initiative populaire ni d'introduire un nouvel article constitutionnel, à la condition naturellement que la loi soit acceptée. J'ajoute pour l'histoire qu'entre-temps le Parlement a décidé *

d'une surveillance des intérêts hypothécaires selon les termes de la concurrence et selon les décisions prises le 5 octobre dernier par les Chambres fédérales.

J'insiste sur le point fondamental que notre économie de marché, pour fonctionner, repose sur l'existence d'une pleine et entière concurrence. C'est à cette condition que peuvent jouer les lois de l'offre et de la demande. Par conséquent, c'est seulement lorsque ces conditions de concurrence ne sont pas réunies que pourra jouer, en la matière, la surveillance des intérêts des crédits, comme elle joue d'ailleurs selon cette condition préalable dans les autres domaines assujettis à la surveillance.

Nous ne sommes donc pas en présence, avec le projet qui vous est présenté, d'un système interventionniste, fondamentalement contraire à l'économie de marché et à nos lois libérales. Au contraire, c'est pour le rétablissement de telles règles que doit fonctionner le feu orange du surveillant des prix. Lorsque les conditions de concurrence sont pleinement réalisées, ce clignotant orange ne s'allumera pas, non plus dans l'avenir que par le passé. Il faut insister sur cet aspect des choses afin de balayer un procès d'intention à l'égard d'un tel projet.

Je constate par ailleurs que ce projet, à cause de cela, est tout à fait conforme aux règles européennes, communautaires en particulier. Vous savez que celles-ci, en matière de droit cartellaire, vont plus loin que les nôtres. Par conséquent, la référence que nous faisons dans cette loi aux nôtres, l'existence d'un cartel ou d'une organisation analogue nous met parfaitement en harmonie et nous rapproche même de la législation européenne.

Par conséquent, cette modification de la loi apportant ce que nous aurions pu réaliser plus tôt – mais mieux vaut tard que jamais – soit le plein accomplissement du mandat constitutionnel né de la votation de 1982, je vous demande d'entrer en matière à son sujet et de préférer la formule du Conseil fédéral, à savoir une modification législative plutôt que d'introduire un nouvel article superflu dans notre Constitution fédérale déjà florissante.

J'ajoute trois remarques finales. La première est que la présente proposition se double d'autres instruments qu'il a paru opportun de mettre en place. Tout d'abord, c'est cette initiative parlementaire visant à encourager les contributions cantonales aux loyers et aux intérêts hypothécaires qui fait actuellement l'objet d'une consultation. Ensuite, c'est la motion concernant le financement des hypothèques dont nous parlerons lors de la discussion par articles. Enfin, je me réserve d'intervenir, également à ce moment-là, à propos des deux seules modifications que la commission du Conseil des Etats a apportées au projet adopté récemment par le Conseil national.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Art. 1 *Antrag der Kommission*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. l art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 3

Antrag der Kommission Er orientiert die Oeffentlichkeit über seine Tätigkeit. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 4 al. 3
Proposition de la commission
Il renseigne le public sur son activité.
(Biffer le reste de l'alinéa)

Zimmerli, Berichterstatter: Beim dritten Absatz dieses Artikels hat die Kommission eine Differenz zu den Beschlüssen des Nationalrates geschaffen. Sie hat nämlich den letzten Satz gestrichen, welcher lautet: «Insbesondere kann er seine Empfehlungen und Entscheide veröffentlichen.» Die Kommission verkennt nicht, dass der Preisüberwacher ein legitimes Interesse daran hat, seine Empfehlungen dann im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen, wenn sie von den Beteiligten ungenau, unvollständig oder irreführend über die Medien an die Oeffentlichkeit gelangt sind.

Die Mehrheit der Kommission wünscht indessen ausdrücklich nicht, dass mit einer sofortigen, d. h. fast präventiven Veröffentlichung von Empfehlungen ein politisches Klima geschaffen wird, das einer objektiven verwaltungs- und justizmässigen Ueberprüfung dieser Empfehlungen hinderlich sein könnte. Am Recht des Preisüberwachers, über seine Tätigkeit zu orientieren, ändert sich mit der Streichung dieses zweiten Satzes überhaupt nichts; das war unbestritten. Insbesondere wird mit der Streichung des zweiten Satzes von Absatz 3 – dies sei an die Adresse des Schweizerischen Konsumentenbundes gesagt – an der transparenten Tätigkeit des Preisüberwachers nicht gerüttelt. Der Preisüberwacher kann seine Empfehlungen auch nach dem von unserer Kommission gestrafften Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 publizieren, wenn dafür ein besonderer Grund besteht.

Die Kommission hat mit 11 zu 2 Stimmen beschlossen, den erwähnten zweiten Satz von Absatz 3 zu streichen. Ich bitte den Rat, ebenfalls in diesem Sinne zu entscheiden.

ton bitto donnat, obdinato in diodom office 20 officionador.

M. Roth: La commission de notre conseil propose de ne pas entrer en matière sur cette initiative mais de soutenir le contreprojet du Conseil fédéral qui reprend en tous points les demandes de l'initiative.

L'Association des consommatrices est d'accord avec ce point de vue. L'application de la surveillance des prix aux coûts des crédits a été admise sans difficultés de même que le droit de recommandation pour les prix déjà surveillés par d'autres autorités. Par contre, la commission du Conseil des Etats instaure à l'article 4 une divergence avec les décisions du Conseil national en ce qui concerne la possibilité pour M. Prix de publier ses recommandations.

Personnellement, je vous demande de maintenir la proposition du Conseil fédéral, afin de permettre à M. Prix de faire aussi connaître les motifs des recommandations du gouvernement en plus des siennes propres, et cela par souci de transparence à l'intention du consommateur.

Si l'autorité seule décide de motiver sa décision, s'écarter par exemple de la recommandation du surveillant des prix, le consommateur n'entend alors qu'un seul point de vue. Or, il doit avoir, à mon sens, la possibilité d'entendre aussi l'autre, à savoir l'avis du préposé à la surveillance des prix.

La teneur de l'article 14 du texte en discussion, c'est-à-dire le fait que les autorités doivent donner les motifs de leurs décisions si elles s'écartent de la recommandation de M. Prix, ne m'apparaît pas suffisante. Les autorités peuvent en effet fournir des arguments un tant soit peu orientés qui influenceront nécessairement le public. Dans ce cas, si l'on suit la proposition de la commission, le surveillant des prix n'aurait pas la possibilité de faire valoir des contre-arguments. Son travail serait donc passablement diminué. Quelles en seraient les conséquences? Premièrement, il en résulterait un certain affaiblissement de la surveillance des prix. Deuxièmement, les recommandations de M. Prix interviennent dans des domaines régis par des prescriptions légales, par exemple des tarifs d'électricité, de ceux des médecins, des notaires pour certains cantons, prescriptions légales soustraites à la concurrence. Si, en plus, M. Prix ne peut pas faire connaître ses propres arguments, la notion de transparence n'apparaît plus dans ce texte. Troisièmement, la suppression de ce corps de phrase, comme le propose notre commission, s'applique aussi aux recommandations faites au secteur privé. Ce dernier ne doit pas faire connaître les recommandations de M. Prix s'il s'en écarte. Dans ce cas, le consommateur n'aura plus aucun écho du travail du surveillant des prix.

E

Pour ces raisons, je vous recommande vivement de soutenir la version du Conseil fédéral, du Conseil national et d'éviter de créer une divergence à l'article 4, 3e alinéa.

Miville: Die Frage ist: Von wem stammt dieser Antrag, Herr Roth? Ich habe in meinem Eintretensvotum bereits angekündigt, dass ich diesen Antrag stellen werde, und habe auch vergeblich das Wort verlangt – aber Sie haben recht, Herr Danioth: Schlimm ist das nicht.

Ich ersuche den Rat dringend, zur bundesrätlichen Fassung zurückzukehren, wie sie auch vom Nationalrat gebilligt worden ist. Generell ist zu sagen, dass derart wichtige Tätigkeiten im öffentlichen Bereich, wie wir sie nun auf diesem Gebiet dem Preisüberwacher überbinden, in einer möglichst grossen Transparenz geschehen sollten. Was im speziellen den Preisüberwacher anbelangt, so möchte ich bemerken, dass er seine Arbeit zufriedenstellend gar nicht anders verrichten kann, als dass er die Oeffentlichkeit über die Motive seiner Beschlüsse orientiert.

Ueber seine Beschlüsse, über seine Empfehlungen wird es immer und immer wieder öffentliche Diskussionen geben. Betroffene werden sich zur Wehr setzen. Sie haben dann jede Möglichkeit, an die Oeffentlichkeit zu gelangen. Dem Preisüberwacher soll diese Möglichkeit beschnitten werden; es soll nicht einmal eine Kann-Bestimmung Platz haben. Der Bundesrat sagt: «Insbesondere kann er seine Empfehlungen und Entscheide veröffentlichen.» Sie haben hier bereits eine Einschränkung dessen, was von unserer Landesregierung vorgesehen worden ist.

Ich halte es für eine – für mich – unbegreifliche Angst, die hier regiert und welche die Tätigkeit des Preisüberwachers der Oeffentlichkeit gegenüber derart eingrenzen will, dass nicht einmal eine Kann-Bestimmung akzeptiert werden soll.

Ich bitte Sie dringend, in dieser Frage zur Fassung des Bundesrates und des Nationalrates zurückzukehren.

Hunziker: Es geht um den Zeitpunkt, zu dem sich der Preisüberwacher über seine Motive gegenüber der Oeffentlichkeit äussern können soll. Ueber die ganze Frage hat man schon einmal – im Jahre 1985 – diskutiert, und zwar damals sehr gründlich im Nationalrat. Es lag auch ein entsprechender Antrag vor. Der Nationalrat hat einen anderen Weg gewählt und deutlich mit 136 zu 12 Stimmen dem heute geltenden Artikel 14 den Vorzug-gegeben.

Wenn man die Version nimmt, wie sie vom Nationalrat respektive vom Bundesrat vorgelegt wird, heisst das, dass die Motive, die den Preisüberwacher zu einer Empfehlung führen, schon in der Oeffentlichkeit bekannt sind, bevor die Behörde einen Entscheid treffen muss. Die entscheidende Behörde wird demnach unter Druck gesetzt. Es entsteht ein Wirbel, bevor sie entschieden hat. Daran kann niemand ein Interesse haben. Uebrigens ist die Version Nationalrat knapp durchgegangen. Der Antrag, der so wie der heutige Mehrheitsantrag der Kommission gelautet hat, ist im Nationalrat mit elf Stimmen Unter-

Der Antrag, der so wie der heutige Mehrheitsantrag der Kommission gelautet hat, ist im Nationalrat mit elf Stimmen Unterschied relativ knapp unterlegen. Es gibt Interessen des Preisüberwachers, die ich anerkenne. Es gibt aber auch Interessen der Behörden, die zu entscheiden haben, und es gibt Interessen der betroffenen Parteien. Aber weder für die Behörde, die zu entscheiden hat, noch für die betroffenen Parteien besteht ein Interesse daran, dass vor dem Entscheid ein Wirbel entsteht. Der Preisüberwacher seinerseits kann mit der Fassung, die Ihnen heute die Kommissionsmehrheit vorschlägt, ohne weiteres unzutreffende Darstellungen korrigieren.

Sie tun gut daran, wenn Sie der auch quantitativ überzeugenden Weisheit der Kommission – wir waren elf zu zwei – Folge leisten und den Antrag der Herren Roth und Miville ablehnen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: L'expérience que nous avons faite avec cette loi votée en 1985 nous a démontré qu'il n'était pas juste, qu'il était déséquilibré, qu'il n'était pas dans la politique d'une nécessaire transparence de condamner M. Prix à être le muet du sérail et que l'impossibilité dans laquelle il se trouvait placé d'exprimer simplement son avis, lorsque la nécessité s'en fait sentir, déséquilibre l'opinion générale et publique que l'on peut avoir de son avis. Or, nous cons-

tatons ceci: 1) que l'avis du surveillant des prix n'a tout simplement pas été exprime par l'autorité dans un cas, à savoir les tarifs d'électricité à Genève; 2) que, s'agissant des tarifs de l'eau, à Bâle, l'autorité ne mentionne que partiellement l'avis du surveillant des prix, mais pas complètement; 3) que l'information est donnée mais de manière tronquée s'agissant du tarif des taxis à Berne; et 4) que des informations relatives à l'avis du surveillant des prix sont publiées avant même que l'autorité ait pris sa décision - c'est le cas du tarif des médecins à Zurich ou des redevances de la SSR. Pour éviter ces contradictions. ces demi-teintes, ces demi-vérités, laissons donc au surveillant le droit, lorsque la nécessité s'en fait sentir, de publier ses recommandations. Cela fait partie de la politique d'ouverture et de transparence qui ne lèsera jamais des intérêts légitimes parce qu'elle n'est là que pour exprimer une vue dans une situation de non-concurrence à laquelle on peut avoir à redire. C'est donc déséquilibré que de vouloir condamner M. Prix au silence, je le répète, et je vous demande d'en revenir à la solution du Conseil fédéral et du Conseil national.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Miville/Roth 20 Stimmen 14 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr La séance est levée à 13 h 00

Zwölfte Sitzung - Douzième séance

Donnerstag, 13. Dezember 1990, Vormittag Jeudi 13 décembre 1990, matin

08.00 h

Vorsitz - Présidence: Herr Affolter

89.078

Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen. Volksinitiative Surveillance des prix et des intérêts des crédits. Initiative populaire

Fortsetzung - Suite

Siehe Seite 1034 hiervor - Voir page 1034 ci-devant

Art. 5 Abs. 1

Antrag der Kommission

.... mit den interessierten Kreisen. Bei Kreditzinsen handelt der Preisüberwacher insbesondere nach eingehender Konsultation mit der Nationalbank und der Eidgenössischen Bankenkommission.

Art. 5 al. 1

Proposition de la commission

.... avec les milieux intéressés. Pour les intérêts des crédits, le surveillant des prix agit notamment en consultant de façon approfondie la Banque Nationale et la Commission fédérale des Banques.

Zimmerli, Berichterstatter: Bei Artikel 5 hat die Kommission eine weitere Differenz zum Nationalrat geschaffen. Ich habe vorgestern bei meinem Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass den Konsultationen zwischen Preisüberwacher, Schweizerischer Nationalbank und Eidgenössischer Bankenkommission grösste Bedeutung zukommt, wenn die Preisüberwachung eine wettbewerbspolitische und nur eine wettbewerbspolitische bleiben soll.

Der über die Preisüberwachung zu gewährleistende Schuldnerschutz darf nicht in Widerspruch geraten zum Gläubigerschutz, wie er von der Eidgenössischen Bankenkommission zu garantieren ist. Es ist auch strikte darauf zu achten, dass der Preisüberwacher im Rahmen der wettbewerbspolitischen Preisüberwachung nicht in sachwidriger Weise in die Geldmengenpolitik der unabhängigen Schweizerischen Nationalbank eingreift.

Die Kreditätigkeit der Schweizerischen Nationalbank ist in Artikel 1 des Preisüberwachungsgesetzes ausdrücklich von der Ueberwachung ausgenommen. Das Mindeste, was hier verlangt werden muss, sind eingehende Konsultationen unter diesen Gremien, wenn man nicht sogar eine förmliche Zustimmung der Eidgenössischen Bankenkommission zu Massnahmen des Preisüberwachers fordern will, wie dies in den Kommissionsberatungen noch von einer Minderheit verlangt wurde. Diese Minderheit stellt heute freilich keinen solchen Antrag mehr.

Eingehend konsultieren heisst aber offensichtlich mehr als bloss anhören und will besagen, dass in intensiver Absprache nach Lösungen gesucht wird, die umfassend auf ihre Auswirkungen hin überprüft werden; das will die Formulierung auf der Fahne zum Ausdruck bringen. Diese Formulierung entspricht im übrigen wörtlich dem dringlichen Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1990 über die Unterstellung der Hypothekarzinsen unter die Preisüberwachung – ich verweise Sie auf Artikel 1 Absatz 2 dieses dringlichen Bundesbeschlusses. Sämtliche Kommissionsmitglieder haben anlässlich der Kommissionsberatungen diese Ergänzung als unverzichtbar erachtet. Ich bitte Sie, dieser Ergänzung zuzustimmen.

Miville: Dies ist nun der zweite Fall, in dem ich Ihnen dringend empfehle, bei der Formulierung des Bundesrates zu bleiben. Diese Formulierung, Herr Zimmerli, sagt ja nicht bloss «Anhörung», sondern sie sagt: Die Preisüberwachung erfolgt in «Zusammenarbeit» mit den interessierten Kreisen. Es ist mir total unerfindlich, warum das noch ergänzt werden muss durch «eingehende Konsultation mit der Nationalbank und der Eidgenössischen Bankenkommission».

Ich bin es von diesem Rat gewohnt, dass man die Formulierungen sorgfältig wählt und dass man sich insbesondere vor Wiederholungen in Gesetzestexten in acht nimmt; ich habe das hier immer wieder erlebt. Und nun bitte ich Sie, sich einmal zu überlegen, was der vom Bundesrat vorgeschlagene Satz heisst und heissen kann: «Die Preisüberwachung erfolgt in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen.» Jedermann, der diesen Satz liest, wird denken, da handelt es sich natürlich um die Nationalbank. Sie und die Bankenkommission sind interessierte Kreise, wahrscheinlich auch noch die Hausbesitzer, die Mieter, die Banken, aber doch wohl in erster Linie die Schweizerische Nationalbank und die Eidgenössische Bankenkommission. Dann fügt man also einen weiteren Satz bei, der nichts anderes enthält als eine Wiederholung, nämlich: eingehende Konsultation mit der Nationalbank und der Eidgenössischen Bankenkommission.» Hier heisst es also «eingehende Konsultation», und vorne heisst es «Zusammenarbeit», welche ja gar nicht anders denkbar ist als aufgrund eingehender Konsultation.

Mir scheint hier wiederum eine Angst vor dem Preisüberwacher zu regieren, das Bestreben, ihn an andere Instanzen anzubinden. Ich meine aber, wenn er seiner Aufgabe gerecht werden soll, ist es genau das, was wir nicht wollen und daher nicht beschliessen sollten.

Weil dieser Zusatz flüssiger ist als flüssig, nämlich überflüssig, möchte ich Sie bitten, darauf zu verzichten und bei der bundesrätlichen Fassung zu verbleiben.

Frau Weber: Ich möchte mich dem anschliessen, was Kollege Miville gesagt hat. Ich bin auch der Meinung, dieser Satz sei vollkommen überflüssig. Aber dieser Satz drückt einmal mehr ein Misstrauen aus gegenüber der Tätigkeit des Preisüberwachers, und ich meine, dass das falsch ist. Wenn wir schauen, was der Preisüberwacher in den letzten fünf Jahren gemacht hat, so müssen wir doch sagen: Er hat gute Arbeit geleistet und hat diese sehr diskret gemacht. Ich würde sagen, er hat hinter den Kulissen die Gespräche geführt, sehr subtil, und das ist auch wichtig in diesem Amt. Wir haben überhaupt keinen Grund, ein Misstrauen gegenüber der Tätigkeit des Preisüberwachers zu hegen, auch im Sektor Kreditzinsen nicht. Ich möchte darauf hinweisen, dass es selbstverständlich ist, dass der Preisüberwacher einen Kontakt aufnehmen muss. bevor er etwas beschliesst, dass er nicht die Freiheit hat, irgend etwas von sich aus zu sagen. Nachdem wir wissen, dass ja die Schweizerische Nationalbank insbesondere konjunkturpolitisch und der Preisüberwacher wettbewerbspolitisch arbeiten, ist es klar, dass zwischen den konjunkturpolitischen Gedanken und den wettbewerbspolitischen Gedanken Kontakte aufgenommen werden müssen und dass man miteinander reden muss, damit man sich nicht ins Gehege kommt. Ich betrachte diesen Zusatz als einen Misstrauenszusatz; und

Ich betrachte diesen Zusatz als einen Misstrauenszusatz; und ich finde es schade, die Preisüberwachung, die ganz klar wettbewerbspolitisch, als flankierendes Moment zum Kartellrecht, konzipiert ist, aus einem Misstrauen heraus mit der Gesetzgebung so zu belasten.

Ich bitte Sie, diesen Satz wegzulassen und dem bundesrätlichen Vorschlag zu folgen.

M. Cottier: L'activité de la Banque nationale et de la Commission fédérale des banques sont en connexité directe avec la surveillance des intérêts des crédits, la Banque nationale parce qu'elle est responsable de la politique monétaire et la Commission fédérale des banques parce qu'elle exerce la surveillance de la gestion des établissements bancaires. Dans les deux cas, les deux autorités ont une influence directe sur les taux d'intérêt des banques. Une certaine coordination est dès lors indispensable et il doit y avoir consultation. Ce n'est nullement un sentiment de méfiance, comme nous l'a dit tout à l'heure Mme Weber, qui m'a amené à présenter cette proposition en commission, mais simplement le fait que la Banque nationale et la Commission fédérale des banques ne sont pas des mílieux intéressés au sens de l'alinéa 1, mais sont des autorités dont l'activité est en rapport direct avec la surveillance de la formation des taux d'intérêt. La consultation de ces deux institutions n'est dès lors que justifiée.

L'obligation de consultation imposée au surveillant des prix doit être inscrite dans la loi et ces dispositions ne diminuent en rien les compétences du surveillant des prix, qui garde en effet les pleins pouvoirs.

Enfin, l'arrêté fédéral urgent sur la surveillance des prêts hypothécaires que nous avons adopté à la dernière session connaît cette même disposition. Elle a trouvé le consensus des deux

C'est pour ces raisons que je vous invite à voter la version de la majorité de la commission.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: J'ai espéré que vous oublieriez de me donner la parole car, en réalité, ma participation à ce débat n'est pas essentielle. Je pense que la formulation du Conseil fédéral suffit et que l'alinéa premier qui parle de la surveillance des prix s'exerçant de concert avec les milieux intéressés dit tout. Par conséquent ce complément qui nous est proposé par la majorité de la commission, selon quoi le surveillant des prix agit notamment en consultant de façon approfondie la Banque nationale et la Commission fédérale des banques me semble superflu. Toutefois il ne nous gêne pas. Mais, en ce qui me concerne et pour la clarté du texte de la loi que nous mettons au net je vous proposerai d'en rester à la version du Conseil fédéral.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Miville

23 Stimmen 10 Stimmen

Art. 5 Abs. 4; Art. 15 Abs. 2bis, 2ter (neu); Art. 26 Abs. 2; Ziff. II

Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 4; art. 15 al. 2bis, 2ter (nouveau); art. 26 al. 2; ch. II Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes

27 Stimmen (Einstimmigkeit)

Art. 15

Huber: Ich habe mich beim Herrn Präsidenten absolut rechtzeitig und fristgerecht für eine legale Interpretation zum Wort gemeldet. Ich nehme an, dass ich bei dem eingeschlagenen Tempo das auch jetzt noch kurz tun darf. Ich will nichts ändern, aber ich will eine klare Auskunft.

Ich habe im Laufe dieser Session einen parlamentarischen Vorstoss im Zusammenhang mit der Preisüberwachung im Gesundheitswesen begründet. Sie, Herr Bundesrat, haben mir darauf eine Antwort gegeben, und ich habe Ihnen im privaten Gespräch gesagt: Wir sehen uns bei Philippi wieder. Philippi ist hier und heute morgen, und zwar bei Artikel 15.

In Artikel 15 Absatz 2bis lautet ein Satz: «Der Preisüberwacher kann beantragen, auf eine Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken», und zwar dann, wenn Preise bereits aufgrund anderer bundesrechtlicher Vorschriften überwacht und beurteilt werden, wenn also im Prinzip diese berühmte Mehrfachbeurteilung vorliegt. Ich kann dem grosso modo zustimmen, aber ich melde ein Interpretationsbedürfnis an, das ich geklärt ha-

Der zweite Teil des zitierten Satzes 2 lautet: « oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.» Ich gehe davon aus, dass diese Formulierung «einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken» keine Handlungskompetenz, sondern eine Empfehlungskompetenz ist. Das sind zwei vollkommen verschiedene Tätigkeitsvarianten. Der Preisüberwacher sollte meines Erachtens empfehlen können, wenn er der Meinung ist, es würde ein missbräuchlich beibehaltener Preis nicht gesenkt. Er sollte aber meines Erachtens nicht direkt handeln können.

Hier bitte ich um der Klarheit und der späteren Rechtsanwendung willen um die Erklärung, dass meine Auffassung richtig

Zimmerli, Berichterstatter: In den Kommissionsberatungen war - ausgehend vom Wortlaut - unbestritten, dass hier vernünftigerweise nur von einer Empfehlung die Rede sein kann. «Beantragen» im Sinne des zweiten Satzes von Absatz 2bis könnte auch «empfehlen» heissen, das ist identisch. Die Interpretation unseres Kollegen Huber ist richtig.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Dans une unanimité touchante, le Conseil fédéral peut apporter sa contribution oecuménique à l'interprétation du président qui est absolument conforme au sens que vous donnez à cet article 15, Monsieur le Conseiller aux Etats, ainsi d'ailleurs qu'à l'article 14.

Huber: Ich bin von diesen Antworten befriedigt!.

An den Nationalrat - Au Conseil national

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen» A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «sur la surveillance des prix et des intérêts des crédits»

Eintreten ist obligatorisch L'entrée en matière est acquise de plein droit

Zimmerli, Berichterstatter: Ich habe bereits in meinem Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass die Kommission Ihnen beantragt, dem Bundesbeschluss Azuzustimmen, das heisst, die Initiative Volk und Ständen zur Verwerfung zu empfehlen. Ich brauche die Begründung nicht zu wiederholen.

Frau Weber: Darf ich bitten, dass man bei Artikel 2 abstimmt, damit ich meine Meinung zum Ausdruck bringen kann? Denn ich möchte das Gegenteil empfehlen.

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Weber**: Ich bitte Sie, über diesen Artikel abzustimmen, weil ich der Meinung bin, dass die Bundesversammlung Volk und Ständen empfehlen sollte, die Initiative anzunehmen. Ich stelle den Antrag, Artikel 2 abzulehnen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Weber 26 Stimmen 5 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes Dagegen 22 Stimmen

Ad 89.078

Motion der Kommission Finanzierung von Hypotheken Motion de la commission Financement des hypothèques

Wortlaut der Motion vom 10. November 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament umgehend eine oder mehrere Vorlagen zu unterbreiten, die ordnungspolitisch vertretbare Vorschläge enthalten:

- a. für eine Sicherung der Refinanzierung der Hypotheken;
- b. für Anreize zum Sparen, insbesondere für eine steuerliche Privilegierung von Spargeldzinsen;
- c. für flexiblere Anlagevorschriften bei der zweiten Säule, insbesondere für die vermehrte Gewährung von Hypotheken durch Pensionskassen:
- d. zur Amortisationspflicht von Hypothekarschulden.

Texte de la motion du 10 novembre 1990

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre sans retard au Parlement un ou plusieurs projets conformes aux principes régissant notre système économique:

- a. en vue d'assurer le refinancement des hypothèques;
- b. en vue d'encourager l'épargne et notamment de privilégier, sur le plan fiscal, les intérêts perçues sur les fonds d'épargne; c. en vue d'assouplir les prescriptions régissant les placements au titre du 2e pilier et de permettre, en particulier aux caisses de retraite, d'accorder davantage d'hypothèques;
- d. en vue d'instaurer l'obligation d'amortissement de dettes hypothécaires.

Zimmerli, Berichterstatter: Die von der Kommission mit 9 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedete Motion steht im Zusammenhang mit der Entwicklung auf dem Gebiete des Hypothekarzinswesens. Wie Sie wissen, wurde unsere Kommission bei der Verabschiedung des heute bereits mehrfach zitierten dringlichen Bundesbeschlusses aktiv, indem sie eine Initiative zur Förderung der kantonalen Miet- und Hypothekarzinszuschüsse verabschiedet hat. Es ist in der Eintretensdebatte zum Preisüberwachungsgesetz bereits mehrfach darauhingewiesen worden. Der entsprechende Bundesbeschluss wurde inzwischen ausgearbeitet, und er ist zurzeit in der Vernehmlassung. Damit sollen die Härtefälle abgefedert werden, die sich aus den letzten Hypothekarzinserhöhungen ergeben

haben. Aus Zeitgründen – wir mussten Anfang Oktober über Nacht tagen – konnten die parallel dazu gemachten weiteren Vorschläge, wie sie nunmehr in der Kommissionsmotion enthalten sind, vor der Verabschiedung des dringlichen Bundesbeschlusses in der Kommission nicht mehr bereinigt werden. Die Kommission hat dies am 10. November nun nachgeholt. Die Kommission will den Bundesrat beauftragen, im Rahmen eines sachgerechten Massnahmenpakets Vorschläge zu unterbreiten:

- 1. für eine Sicherung der Refinanzierung der Hypotheken;
- 2. für Anreize zum Sparen, insbesondere für eine steuerliche Privilegierung von Spargeldzinsen;
- 3. für flexiblere Anlagevorschriften bei der zweiten Säule, insbesondere für die vermehrte Gewährung von Hypotheken durch Pensionskassen;
- 4. zur Einführung der Amortisationspflicht von Hypothekarschulden.

Die Kommission ist überzeugt, dass auf diesem Weg rasch mit ordnungspolitisch vertretbaren Mitteln versucht werden muss, den Hypothekarkredit zu fördern, damit namentlich die Wohnbautätigkeit nicht zum Erliegen kommt und generell volkswirtschaftlich unerwünschte Auswirkungen eines nicht mehr voll funktionstüchtigen Hypothekarkredits vermieden werden. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, die Motion zu überweisen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: En ce qui concerne la légitimité de cette démarche parlementaire, il ne fait aucun doute que le débat sur les intérêts hypothécaires et le débat sur ce projet ont clairement démontré que dans le domaine du logement il y avait un certain nombre d'études à faire et qu'il fallait surtout rechercher des voies, non pas pour résoudre le problème – je crois qu'on n'y parviendra jamais – mais pour y porter remède. Le Conseil fédéral a donc chargé la Commission fédérale du logement de chercher des solutions nouvelles et d'approfondir les solutions déjà esquissées dans ce domaine. Cette commission a commencé son travail, elle s'est adjoint les services d'experts et les contributions que le secteur des prêteurs d'hypothèques notamment ainsi que celui des institutions du deuxième pilier peuvent apporter à ce problème. Au total, nous comptons bien déboucher sur des propositions, dont certaines seront faites au Parlement, dans le courant de l'année prochaine. C'est dans ce sens que nous sommes tout à fait sur la même longueur d'onde que la commission.

En revanche, et formellement, le Conseil fédéral vous propose de considérer cette motion sous forme de postulat et d'accepter de la transformer, pour l'unique raison que nous ne sommes pas absolument sûrs de parvenir à des formules en ce qui concerne le deuxième pilier et la contribution que le deuxième pilier peut apporter au financement des hypothèques. Personnellement, j'ai confiance et je crois que nous arriverons à une solution sur ce point. Encore faut-il étudier le problème au préalable, et aujourd'hui je ne pourrais pas afficher une totale certitude dans ce domaine. Par conséquent, la forme de la motion me paraît excessive, pas nécessairement tenable, et c'est pourquoi je vous propose de la transformer en postulat. Mais entendons-nous bien, il ne s'agit pas de l'un de ces postulats que l'on accepte pour ensuite ne pas s'en occuper et jouir d'une paix royale, il s'agit bel et bien d'une volonté politique très claire et nécessaire que nous voulons respecter. Seule la certitude du recours au deuxième pilier m'empêche de vous proposer d'accepter la motion en tant que telle et je vous engage, au nom du Conseil fédéral, à l'accepter sous forme de postulat.

Zimmerli, Berichterstatter: Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Kommission die Motion mit 9 zu 0 Stimmen verabschiedet hat. Die Motion ist ausserordentlich offen formuliert. Sie lässt dem Bundesrat in allen Punkten die nötige Bewegungsfreiheit für die Vorlagen, die er uns zu unterbreiten hat, beziehungsweise für die Massnahmen, die er zu treffen hat. Ich glaube deshalb ohne weiteres im Namen der Kommission zu sprechen, wenn ich an der Motion festhalte.

89.078

Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen. Volksinitiative Surveillance des prix et des intérêts des crédits. Initiative populaire

Differenzen - Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 1830 – Voir année 1990, page 1830 Beschluss des Ständerates vom 13. Dezember 1990 Décision du Conseil des Etats du 13 décembre 1990 Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

B. Preisüberwachungsgesetz (PüG)

B. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr)

Art. 4 Abs. 3

Antrag der Kommission Mehrheit Festhalten Minderheit

(Gysin, Cotti, Fischer-Hägglingen, Friderici, Frey Walter, Hänggi, Hess Peter, Mauch Rolf, Reimann Maximilian, Scheidegger, Schüle, Stucky)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4 al. 3

Proposition de la commission Majorité Maintenir Minorité

(Gysin, Cotti, Fischer-Hägglingen, Friderici, Frey Walter, Hänggi, Hess Peter, Mauch Rolf, Reimann Maximilian, Scheidegger, Schüle, Stucky)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Ulrich**, Berichterstatterin: Der Ständerat hat zu unseren Beschlüssen zwei Differenzen geschaffen, und ich möchte Ihnen zur ersten Differenz die Haltung Ihrer Kommission mitteilen.

In Artikel 4 Absatz 3 möchte der Ständerat den neu vom Bundesrat und von unserem Rat beschlossenen und vorgeschlagenen Absatz streichen: «Insbesondere kann er» (der Preisüberwacher) «seine Empfehlungen und Entscheide veröffentlichen.»

Kurz zur Vorgeschichte: In der ersten Diskussion in unserer Kommission war dieser Artikel unbestritten. Wir haben ihn Ihnen entsprechend der Formulierung des Bundesrates vorgelegt. Im Plenum haben Sie damals im September den Antrag Spoerry abgelehnt, der gleich lautete wie der jetzige Beschluss des Ständrates. Wo liegt der Unterschied zwischen dem Beschluss des Ständerates, unterstützt von der Minderheit Gysin, und dem Beschluss der Mehrheit der Kommission und unseres Rates vom letzten Herbst?

Der Ständerat möchte bei der bisherigen Regelung, die seit 1985 gilt, bleiben. Diese Regelung hat sich aber nicht immer bewährt. Der Preisüberwacher hat teilweise einen Maulkorb umgehängt bekommen und kann seine Entscheidungen nicht transparent machen, vor allem dann, wenn seinen Empfehlungen und Entscheidungen nicht gefolgt wird und wenn die Behörde, die zum Beispiel diese Empfehlung in ihrer Veröffentlichung hätte anführen sollen. das nicht oder nur unkorrekt gemacht hat.

Mit dem Zusatz, dass der Preisüberwacher seine Entscheidungen und Empfehlungen veröffentlichen kann – nicht muss! –, schaffen wir eine bessere Transparenz. Wir ermöglichen dem Preisüberwacher auch, dass er über seine Tätigkeit besser Rechenschaft ablegen kann.

Aus diesen Gründen hat Ihre Kommission mit 11 zu 7 Stimmen beschlossen, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten, und empfiehlt sie Ihnen, das ebenfalls zu tun.

M. **Theubet**, rapporteur: Votre commission a siégé le 23 janvier dernier pour examiner les divergences créées à propos de la révision de la loi concernant la surveillance des prix. Lors de la session d'hiver 1990, le Conseil des Etats a modifié la version de notre conseil sur deux points. Premièrement, à l'article 4, troisième alinéa, la Chambre haute a refusé que le surveillant des prix puisse publier ses recommandations et ses décisions. Par 11 voix contre 7, votre commission s'est prononcée en faveur du maintien de la décision du plénum. La majorité estime que l'information dans ce domaine doit être complète et transparente, et qu'il serait malvenu d'un point de vue psychologique de vouloir empêcher Monsieur Prix de s'exprimer.

Dans de nombreux domaines, le surveillant des prix n'a qu'un droit de recommandation, ainsi pour les tarifs des énergies, de l'eau, ceux des médecins ou ceux des taxis, ces tarifs étant déjà soumis à l'approbation d'une autorité cantonale ou communale. La loi en vigueur précise que l'autorité ne doit pas suivre absolument cette recommandation, mais que, si elle s'en écarte, elle doit s'en expliquer. En général, l'autorité justifie avec des arguments qui lui sont propres, l'augmentation qu'elle souhaite. A l'heure actuelle, Monsieur Prix ne peut donner les raisons qui ont motivé sa recommandation. La confrontation des arguments du surveillant avec ceux des autorités permettrait au consommateur de juger dans quelle mesure ses intérêts sont pris en compte. C'est vers cet équilibre du débat que nous devons tendre.

Au nom de la majorité de la commission, je vous demande de confirmer la position prise par notre conseil en octobre dernier, soit le maintien de la deuxième phrase de l'article 4, troisième alinéa.

Gysin, Sprecher der Minderheit: Die Fassung des Ständerates verpflichtet – wie jene des Bundesrates – den Preisüberwacher, die Oeffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren. Diese Verpflichtung ist unbestritten und beinhaltet alles Wesentliche. Ich beantrage Ihnen namens der Minderheit, die schon fast einer Mehrheit entspricht, dem Ständerat zuzustimmen. Die Allgemeinheit soll erfahren, welche Praxis der Preisüberwacher verfolgt. Seine öffentliche Information kann durchaus wichtige Empfehlungen und Entscheide nennen; das ist auch mit dem Antrag der Minderheit möglich. Die Information über seine Tätigkeit kann geradezu eine solche Mitteilung bedingen; das bejahen wir.

Der Zusatz nach Vorlage des Bundesrates geht aber weit über dieses Erfordernis hinaus: Danach könnte der Preisüberwacher jede Empfehlung und jeden Entscheid publizieren. Der Zusatz enthält die Tendenz, dass alles und jedes publiziert würde. Diese Ausweitung ist unangebracht. In der praktischen Durchführung der Vorschriften gibt es manches, das eben nicht publikationswürdig ist. Eine einzelne Empfehlung oder ein einzelner Entscheid kann von begrenzter Bedeutung sein, vielleicht sind sie auch nur vorübergehend von Belang. In solchen Fällen riskiert man, dass eine Veröffentlichung den irrigen Eindruck erweckt, es handle sich um eine grosse Affäre. Zum Beispiel meint man aufgrund der Veröffentlichung, es habe eine Regionalbank einen unerhörten Rüffel erhalten, während die Sache in Wirklichkeit nicht von grosser Bedeutung ist.

Publizität ist in bestimmten Fällen nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig; dieser Meinung ist auch die Minderheit. Auf der anderen Seite muss die amtliche Publizität immer den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten. Es ist gegen die Verhältnismässigkeit, jede Verfügung zum Gegenstand von Publizität zu machen. Die Fassung des Ständerates lässt alle notwendige Publizität zu. Um so mehr rechtfertigt es sich, durch Zustimmung zum Ständerat diese Differenz auszuräumen.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Neukomm: Es geht hier um eine grundsätzliche Frage: Wie weit soll der Preisüberwacher seine Entscheide und Empfehlungen publizieren dürfen? Ich meine, wer für einen Entscheid gute Argumente hat und – vor allem auch – wer von Anbieterseite gute Argumente für eine Erhöhung hat, sollte eigentlich die Oeffentlichkeit nicht scheuen, müsste vor der Oeffentlichkeit keine Angst haben. Es kann tatsächlich unterschiedliche Auffassungen geben.

Ich denke, gerade im Bereich der Amtsstellen, der Behörden kann es das immer wieder geben, dass eine Empfehlung des Preisüberwachers nicht befolgt wird; ich habe selbst einen solchen Fall erlebt. Aber wenn wir schon aus übergeordneten Gründen - ich denke an die Energiepolitik, an Energiesparmassnahmen - bei einer Preiserhöhung einen Lenkungscharakter haben, dann sollte man auch die Diskussion nicht scheuen. Es ist wichtig, dass der Preisüberwacher eine konsequente, einheitliche Informationspolitik betreiben kann. Sonst besteht die Gefahr - da möchte ich vor allem Herrn Gysin ansprechen; er weiss das sicher aus der Privatwirtschaft -, dass sich Informationen selbständig machen. Es ist doch nicht mehr zu glauben, dass sich etwas einfach verbergen lässt! Was von allgemeinem Interesse ist, das wird sich auf irgendeine Art verflüssigen, wird sich selbständig machen. Es ist bedeutend besser für den Anbieter - ob es ein privater ist oder ein staatlicher - und für den Preisüberwacher, wenn vom Preisüberwacher, der doch auch seriös und korrekt zu informieren hat, die Offensive betrieben wird. Ich habe keine Bedenken, dass Herr Guntern, oder auch ein anderer Preisüberwacher, die Informationspolitik nicht seriös betreibt. Sonst wäre es immer noch am Bundesrat und am Parlament, eines Tages einzugreifen. Weil immer wieder die flankierende Massnahme sehr in der Vordergrund gespielt worden ist, die psychologische Wirkung der Preisüberwachung, ist die aktive, einheitliche Information von grösster Wichtigkeit. Es geht um die Glaubwürdigkeit der Preisüberwachung, es geht um die Stärke oder Schwäche der Preisüberwachung!

Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, am Nationalratsentscheid festzuhalten.

Jaeger: Es gibt eigentlich drei Gründe, die dafür sprechen, dass der Nationalrat an seinem Entscheid festhält und nicht auf die Linie des Ständerates einschwenkt.

Die Publikationspflicht auch über Empfehlungen und Entscheidungen des Preisüberwachers hat ganz sicher eine enorme präventive Funktion. Es ist klar, wenn diese Stelle die Möglichkeit hat, Transparenz zu schaffen über Entscheide, die sie fällen musste, wird das natürlich auf der Anbieterseite eine präventive Wirkung haben, die letzten Endes nicht nur im Interesse des Konsumenten ist - damit komme ich zu einer zweiten Ueberlegung, zu einem zweiten Grund -, sondern die auch im Interesse des Preissetzers, nämlich des Anbieters sein kann. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass es durchaus im Interesse des Anbieters sein kann, wenn Entscheidungen, die durch die Preisüberwachung gefällt werden, öffentlich sind, weil er, sofern der Anbieter sich ungerecht behandelt fühlt, auch die Möglichkeit hat, öffentlich dazu Stellung zu nehmen. Damit ist eine Diskussion möglich, welche durchaus begrüssenswert ist. Warum soll nicht über solche Entscheidungen, vor allem wenn es um administrierte und politische Preise geht, öffentlich diskutiert werden können? Das trägt zu nichts weniger und nichts mehr als eben zur Transparenz bei.

Ein letzter Grund, weshalb unsere Fraktion der Meinung ist, dass Sie durchaus an diesem Entscheid festhalten sollten, ist der, dass wir Vertrauen haben in die Person des jetzigen Preisüberwachers, aber auch in Sie als Kontrollinstanz, in Sie als Parlament, das die Oeffentlichkeitsarbeit des Preisüberwachers sicher ganz genau verfolgen und unter die Lupe nehmen wird. Sie werden dafür sorgen, dass die Oeffentlichkeitsarbeit seriös sein wird, dass gewisse Entscheide, die nicht wichtig sind, nicht dramatisiert werden, so wie das Herr Gysin befürchtet. Eine Befürchtung, die durchaus bedenkenswert ist; aber wie gesagt, es ist Aufgabe des Preisüberwachers, eine seriöse, sachliche Oeffentlichkeitspolitik zu betreiben. Würde er das nicht tun, dann wäre er sehr rasch diskreditiert. Die Oeffentlichkeit zwingt den Preisüberwacher auch, seriöse

Entscheide zu treffen und erst dann Empfehlungen zu beschliessen, wenn sie tatsächlich fundiert und fundierbar sind und in der Oeffentlichkeit entsprechend begründet werden können.

Wir bitten Sie deshalb, die Differenz beizubehalten und die Auffassung zu vertreten, dass der Ständerat sich hier dem Entscheid des Nationalrates anzuschliessen habe.

Hafner Rudolf: Die grüne Fraktion ist ganz klar für eine Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen. Wenn man in dem Sinne konsequent sein will, dann gibt es nichts anderes, als dass der Preisüberwacher seine Empfehlungen auch veröffentlichen kann; das ist nichts anderes als eine logische Schlussfolgerung.

Wenn es so war, dass in der Kommission der Entscheid im Stimmenverhältnis 11 zu 7, also ganz deutlich für die Möglichkeit der Empfehlung des Preisüberwachers, ausgefallen ist, so erstaunt es doch, wenn dann auf der Fahne plötzlich 12 Unterschriften erscheinen. Offenbar hat man da im nachhinein von der gegnerischen Seite etwas mehr Gewicht darauf verlegt. Aber immerhin beantragt die Kommissionsmehrheit, dass der zweite Satz drin bleiben soll.

Der Sprecher der Kommissionsmehrheit im Ständerat – das war Kollege Zimmerli – hat gesagt: «Die Kommission verkennt nicht, dass der Preisüberwacher ein legitimes Interesse daran hat, seine Empfehlungen dann im Wortlaut öffentlich bekannt zu machen, wenn sie von den Beteiligten ungenau, unvollständig oder irreführend über die Medien an die Oeffentlichkeit gelangt sind.» Wenn Sie dieses Zitat von Herrn Zimmerli ernst nehmen, dann gibt es nichts anderes, als dass Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Im übrigen möchte ich Sie noch darauf aufmerksam machen, dass nicht Herr Delamuraz den zweiten Satz erfunden hat. Die gesetzliche Formulierung – sie ist aufgrund der Preisüberwachungs-Initiative zustande gekommen – verlangt, dass diese Empfehlungen veröffentlicht werden können.

Wenn Sie wollen, dass die Behörden effizient arbeiten können und dass auch die Behörde gegenüber dem Konsumenten Transparenz schaffen kann, bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Präsident: Die liberale Fraktion teilt mit, dass sie den Minderheitsantrag unterstützt.

Frey Walter: Ich teile Ihnen mit, dass sich die SVP-Fraktion entschlossen hat, sich der Minderheit anzuschliessen und den zweiten Satz, wie der Ständerat, zu streichen.

Ich möchte den Herrn Kollegen Hafner bitten, wenn er schon Ständerat Zimmerli zitiert, ihn ganz zu zitieren und nicht nur einen einzelnen Satz. Er hat nämlich auch gesagt: «Die Mehrheit der ständerätlichen Kommission wünscht indessen ausdrücklich nicht, dass mit einer sofortigen, d. h. fast präventiven Veröffentlichung von Empfehlungen ein politisches Klima geschaffen wird, das einer objektiven verwaltungs- und justizmässigen Ueberprüfung dieser Empfehlung hinderlich sein könnte.»

Wir alle haben gesehen, dass niemand etwas dagegen hat, dass der Preisüberwacher objektiv informiert; das ist seine Pflicht. Aber eine psychologisch motivierte Präventivorientierung möchten wir verhindern. Darum kann man diesen zweiten Satz streichen.

Wir schliessen uns der Minderheit an.

M. **Delamuraz**, conseiller fédéral: A propos de cette première divergence que le Conseil des Etats a créée, je vous rappelle que nous avons longuement discuté ici avant que l'opinion de votre Conseil ne se forme, dans le bon sens, c'est-à-dire l'autorisation donnée à Monsieur Prix de publier, s'il l'estime utile, ses recommandations et ses décisions. Le Conseil fédéral a proposé cette modification de la situation actuelle pour la simple et bonne raison que celle-ci ne donne pas satisfaction. On avait espéré que cela fonctionnerait bien, mais dans l'ensemble nous avons observé ces dernières années un certain nombre de couacs dans la surveillance des prix. Nous avons constaté notamment qu'un jour l'avis du surveillant n'était tout sim-

plement pas mentionné par l'autorité - il s'agissait des tarifs de l'électricité à Genève; qu'un autre jour l'autorité n'avait mentionné que très partiellement dans sa décision le préavis ou l'avis du surveillant des prix - c'était les tarifs de l'eau à Bâle. Ou encore c'était l'information qui était tronquée - en l'occurrence le tarif des taxis à Berne. Enfin, des informations relatives à l'avis du surveillant des prix étaient publiées par des tiers avant que l'autorité n'ait pris sa décision - c'était le cas du tarif des médecins à Zurich, ou des redevances de la Société suisse de radiodiffusion et de télévision.

Alors, de grâce, puisque nous parlons d'une volonté de clarté et de netteté de l'information, ne condamnons pas unilatéralement le surveillant des prix à jouer le rôle du muet du sérail! Autorisons-le - et il fera un usage clairvoyant de cette possibilité - à dire ce qu'il a étudié, à exposer les raisons qui l'ont conduit à ses conclusions, voire à ses décisions, et redonnons ainsi à ce débat deux qualités indispensables: la transparence de l'information et l'équilibre des parties en cause. Tout ce que je vous demande c'est de confirmer l'excellente décision que vous avez prise lors du premier débat plénier, de ne pas suivre le Conseil des Etats mais plutôt le Conseil fédéral, ce qui est toujours très sûr!

Abstimmuna - Vote Für den Antrag der Minderheit Für den Antrag der Mehrheit

71 Stimmen 62 Stimmen

Art. 5 Abs. 1

Antrag der Kommission Mehrheit Festhalten Minderheit

(Gysin, Dubois, Fischer-Hägglingen, Friderici, Frey Walter, Hänggi, Hess Peter, Mauch Rolf, Reimann Maximilian, Scheidegger, Schüle, Stucky) Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission Majorité

Herbst gefasst haben.

Maintenir Minorité

(Gysin, Dubois, Fischer-Hägglingen, Friderici, Frey Walter, Hänggi, Hess Peter, Mauch Rolf, Reimann Maximilian, Scheidegger, Schüle, Stucky)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau Ulrich, Berichterstatterin: Auch hier empfiehlt Ihnen Ihre Kommission mit dem gleichen Stimmenverhältnis, nämlich mit 11 zu 7 Stimmen, Festhalten am Beschluss, den wir im letzten Herbst gefasst haben.

Ganz kurz zur Begründung: Sie sehen, dass es im Artikel 5 Absatz 1 heisst: «Die Preisüberwachung erfolgt in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen.» Das bedeutet, dass natürlich auch bei den Kreditzinsen die interessierten Kreise anzuhören sind. Dazu gehören selbstverständlich auch die Nationalbank und die Eidgenössische Bankenkommission. Der Zusatz, der durch den Ständerat hinzugefügt worden ist, sagt eigentlich nichts anderes aus, als dass allen Leuten versichert wird, dass man unter einem Schimmel dann wirklich ein weisses Pferd versteht. Das können wir uns sparen; denn der Text ist ganz klar: Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen. Ich sage es noch einmal: Im Bereich der Kredite gehören dazu tatsächlich die Bankenkommission und die Nationalbank. In dem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und am Beschluss festzuhalten, den wir im letzten

M. Theubet, rapporteur: A l'article 5, alinéa premier, le Conseil des Etats, relayé par la minorité Gysin, veut que le surveillant des prix agisse notamment en consultant de façon approfondie la Banque nationale et la Commission fédérale des banques. Ici aussi, votre commission a confirmé par 11 voix contre 8 la décision du plénum, estimant que la formulation existante - je vous la rappelle: «La surveillance des prix s'excerce de

concert avec les milieux intéressés» - était suffisamment claire pour ne pas devoir être précisée davantage. Par ailleurs, la Banque nationale ne tenant pas à être engagée plus intensément à ce niveau, ce complément n'est pas souhaitable

La majorité de la commission vous demande d'en rester à la première version, soit celle du texte actuel.

Gysin, Sprecher der Minderheit: Auch hier beantragt die Minderheit, die sich immerhin auf der Fahne zu einer stattlichen Mehrheit von zwölf Stimmen entwickelt hat, Zustimmung zum Ständerat. Damit wäre diese Differenz dann ebenfalls beho-

Wir sind uns einig, dass - wie es die Vorlage sagt - die Preisüberwachung in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen erfolgen soll. Unter den interessierten Kreisen – auf französisch: les milieux intéressés - hat man das zu verstehen, was eben der normale Sprachgebrauch meint. Man forciert diesen Spachgebrauch, wenn man sagt, die Nationalbank und die Eidgenössische Bankenkommission gehörten auch zu den «milieux intéressés», sie seien damit in Absatz 1 inbegriffen. Sie sind vielmehr öffentliche Institutionen, die dem Allgemeininteresse dienen; und sie sind eben nicht interessierte Kreise. Herr Bundesrat Delamuraz, was würden Sie sagen, wenn man in diesem Rat den Bundesrat zu den «milieux intéressés» zählen würde? So bringt man eben die Begriffe durcheinander! Deshalb sollten Nationalbank und Eidgenössische Bankenkommission in Absatz 1 ausdrücklich erwähnt werden. Diese Ergänzung braucht uns keine Mühe zu machen, nachdem der Vertreter des Bundesrates in der Kommission zum Ausdruck gebracht hat, materiell gehe er mit der Konsultation der beiden Instanzen einig.

Uebrigens belegen die Ereignisse der letzten Monate, wie erwünscht diese Konsultation ist. Wir erleben es, dass einer Periode der Zinserhöhungen binnen kurzem ein Zinsrückgang folgt und dass eine Abschätzung der weiteren Entwicklung sehr heikel ist. Da drängt sich die Konsultation der eidgenössischen Fachinstanzen erst recht auf. Schliessen wir in diesem Punkt jede Unsicherheit aus, indem wir den Beschluss des Ständerates übernehmen. Dieser Beschluss schafft Klarheit. Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Jaeger: Herr Walter Frey, ich mache es kurz. Sie müssen keine Angst haben.

Bei der ersten Differenz haben Sie dem Ständerat zugestimmt. Ich bitte Sie, jetzt bei der zweiten Differenz bei Ihrem Entscheid zu bleiben; dann haben wir - glaube ich - auch ein ausgewogenes Verhältnis mit dem Ständerat herbeigeführt. Ich glaube, das lässt sich durchaus verantworten.

Mit der ersten Entscheidung kann man sicher leben. Hingegen geht es jetzt bei dieser zweiten Entscheidung um etwas mehr. Ich bitte Sie deshalb, wenigstens hier der Fassung unseres Rates zu folgen und nicht auf den Ständerat einzuschwenken. Weshalb? Dass die Preisüberwachungsstelle mit der Kartellkommission eng und auch ausdrücklich zusammenarbeiten muss, ist sicher unbestritten; es ist deshalb auch im Gesetz ausdrücklich so formuliert.

Dass zweitens die Preisüberwachungsstelle mit der Nationalbank und auch mit der EBK zusammenarbeiten muss, ist ebenfalls unbestritten; dagegen hat sich noch nie jemand gewehrt, auch der Bundesrat nicht, auch nicht die Vertreter der Preisüberwachung. Hingegen ist es falsch, wenn man das jetzt im Gesetz so institutionalisiert, dass es sozusagen zu einer verbindlichen eigentlichen Konsultationspflicht kommt, weil dadurch die Entscheidungsdauer länger wird. Das kann so weit führen, dass eine Entscheidung gar nicht mehr rechtzeitig getroffen werden kann. Und deshalb sind wir der Auffassung, dass hier etwas ganz Entscheidendes passiert in Richtung Schwächung des Instrumentes. Wenn Sie ein wirklich griffiges Instrument haben wollen, das zwar keinen Schaden anrichtet, aber effizient arbeitet, müssen Sie der Preisüberwachungsstelle selber die Flexibilität überlassen, diese zwei wichtigen Instanzen nach eigenem Ermessen zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Auch hier, meine Damen und Herren, haben Sie letzten Endes immer die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass es, wenn die Preisüberwachung diese

Pflicht vernachlässigen würde, trotzdem zur Zusammenarbeit kommt, und zwar ohne ein Korsett – eine förmliche Konsultationspflicht läuft darauf hinaus.

Ich bitte Sie also, an der Entscheidung des Nationalrates festzuhalten.

M. **Delamuraz**, conseiller fédéral: Je vous propose aussi d'en rester à la version du Conseil national sur ce point. Il est bien clair, Monsieur Gysin, que par la notion de «milieux intéressés», dès lors qu'il s'agirait du domaine bancaire, nous incluons non seulement les banques, mais encore, cela va de soi, la Banque nationale et la Commission fédérale des banques. Il n'est dès lors pas nécessaire de le préciser *expressis verbis*. De surcroît, cette précision peut donner à penser que le secteur des banques sera l'objet d'un traitement particulier au titre de la surveillance des intérêts des crédits par rapport à la surveillance des prix à laquelle est soumis le secteur industriel. Cette disparité ne se justifie à aucun titre.

Je vous fais remarquer, Mesdames et Messieurs les législateurs dont la pureté des oeuvres doit rester marquante pour l'éternité, que, lorsque vous avez voté la loi sur les cartels, vous n'avez pas réservé un traitement particulier au domaine bancaire. Par symétrie, je vous propose de ne pas accorder un traitement particulier au secteur bancaire dans la loi sur la surveillance des prix et des intérêts des crédits. Restez-en à la version que vous avez si sagement décidée lors du premier débat.

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Minderheit Für den Antrag der Mehrheit

76 Stimmen 72 Stimmen die Finanzierung von Hypotheken verschiedene Aufträge an den Bundesrat erteilt. Ihre Kommission hat diesmal mit 18 Zustimmungen und 5 Enthaltungen – und jetzt ergibt sich die Zahl 23 – beschlossen, auf das Postulat einzuschwenken, und zwar aus folgenden Gründen;

Es werden «ordnungspolitisch vertretbare Vorschläge» verlangt. Das ist ein relativ unklarer Begriff und gehört in dem Sinn nicht in eine Motion. Es werden da ganz konkret Eingriffe in die Refinanzierungsmodelle der Banken verlangt. Wir waren der Meinung, es wäre an den Banken, Vorschläge zu machen. Auch bei der Amortisationspflicht brauchen wir genauere Abklärungen, bevor wir den Bundesrat verpflichten, uns das so zwingend vorzuschlagen.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der Kommission, auf das Postulat einzutreten.

M. Theubet, rapporteur: La commission vous recommande par 18 voix et 5 abstentions de transmettre sous forme de postulat la motion sur le financement des hypothèques, que le Conseil des Etats a jointe au présent objet. La commission a en effet estimé, qu'en exigeant des projets conformes aux principes régissant notre système économique, ce texte n'a pas la clarté ou la précision qu'une motion devrait avoir. En outre, la lettre d instaure l'obligation d'amortir les dettes hypothécaires. Or, une étude générale incluant cette éventualité est en cours. Obliger le Conseil fédéral à faire cette proposition maintenant est prématuré. C'est pourquoi, au nom de la commission, je vous invite à accepter cette motion sous forme de postulat.

Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat

Ad 89.078

Motion des Ständerates (Kommission) Finanzierung von Hypotheken Motion du Conseil des Etats (commission) Financement des Hypothèques

Wortlaut der Motion vom 10. November 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament umgehend eine oder mehrere Vorlagen zu unterbreiten, die ordnungspolitisch vertretbare Vorschläge enthalten:

- a. für eine Sicherung der Refinanzierung der Hypotheken;
- b. für Anreize zum Sparen, insbesondere für eine steuerliche Privilegierung von Spargeldzinsen;
- c. für flexiblere Anlagevorschriften bei der 2. Säule, insbesondere für die vermehrte Gewährung von Hypotheken durch Pensionskassen;
- d. zur Amortisationspflicht von Hypothekarschulden.

Texte de la motion du 10 novembre 1990

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre sans retard au Parlement un ou plusieurs projets conformes aux principes régissant notre système économique:

- a. en vue d'assurer le refinancement des hypothèques;
- b. en vue d'encourager l'épargne et notament de privilégier, sur le plan fiscal, les intérêts perçus sur les fonds d'épargne; c. en vue d'assouplir les prescriptions régissant les placements au titre du 2e pilier et de permettre, en particulier aux caisses de retraite, d'accorder davantage d'hypothèques;
- d. en vue d'instaurer l'obligation d'amortissément de dettes hypothècaires.

Antrag der Kommission Ueberweisen als Postulat Proposition de la commission Transmettre comme postulat

Frau **Ulrich**, Berichterstatterin: Sie sehen auf der Fahne, dass der Ständerat eine Motion verabschiedet hat, die in bezug auf

Ν

89.078

Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen. Volksinitiative Surveillance des prix et des intérêts des crédits. Initiative populaire

Siehe Seite 200 hiervor – Voir page 200 ci-devant Beschluss des Ständerates vom 13. Dezember 1990 Décision du Conseil des Etats du 13 décembre 1990

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen»
A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «sur la surveillance des prix et des intérêts des crédits»

Schlussabstimmung – Vote final Für Annahme des Entwurfes Dagegen

86 Stimmen 25 Stimmen

B. Preisüberwachungsgesetz (PüG)B. Loi fédérale concernant la surveillance des prix

Schlussabstimmung – Vote final Für Annahme des Entwurfes Dagegen

85 Stimmen 39 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

89.078

Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen. Volksinitiative Surveillance des prix et des intérêts des crédits. Initiative populaire

Siehe Jahrgang 1990, Seite 1067 – Voir année 1990, page 1067 Beschluss des Nationalrates vom 22. März 1991 Décision du Conseil national du 22 mars 1991

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen»
A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «sur la surveillance des prix et des intérêts des crédits»

Schlussabstimmung – Vote final Für Annahme des Entwurfes

34 Stimmen (Einstimmigkeit)

B. Preisüberwachungsgesetz (PüG)
B. Loi fédérale concernant la surveillance des prix

Schlussabstimmung – Vote final Für Annahme des Entwurfes Dagegen

26 Stimmen 11 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral